

Hermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

Siebenbürger Boten.

Erscheint mit Ausnahme
des Sonntags täglich, Ko-
stet für das halbe Jahr
5 fl., das Vierteljahr 2 fl.
50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung
halbjährig 7 fl. 50 kr.,
vierteljährig 3 fl. 80 kr.
öst. Währ.

Redakteur:
Heinrich Schmidt.

Nro. 295.

Hermannstadt, Samstag am 12. December.

1863.

Telegramm

der „Hermannstädter Zeitung vereinigt mit dem Sieben-
bürger Boten.“

Aufgegeben: Wien, 11. December, 7 Uhr, 10 Min. Nachmittags.
Angelangt: 11. December, 9 Uhr, 44 Minuten Nachmittags.

In der Sitzung des Unterhauses vom Freitag (ge-
stern) wurde das Kriegsbudget nach lebhafter Debatte
nach dem Antrage der Majorität des Ausschusses, wel-
cher das Gesamterforderniß der vierzehnmönatlichen
Budgetperiode mit 123 Millionen zu bewilligen bean-
tragte, angenommen. — Eine Regierungsvorlage, der Ge-
setzentwurf über die Gewährung der Staatsgarantie für
Eisenbahnunternehmungen nach und in Sie-
benbürgen ist heute im Hause vertheilt worden. Die-
ser Gesetzentwurf ist sofort auf die morgige (heutige)
Tagesordnung gesetzt worden.

Oesterreichischer Reichsrath.

(Sitzung des Abgeordnetenhauses am 4. December.)

(Schluß.)

Dr. Brinz: Wenn er sich pro eintragen ließ, so geschah es nicht,
um eine Politik zu vertheidigen, welche aus der Beantwortung der Rech-
bauer'schen Interpellation hervorgeht. Die geringschätzende Aeußerung über
das Recht des Augustenburger würde im Munde eines Demokraten passend
sein, aber nicht im Munde der legitimen Regierung in Europa (Bravo.)
Wenn die laiz. Regierung sich an das Londoner Protocol halten will, so
bald Dänemark die dort übernommenen Verpflichtungen hält, ohne Rücksicht
auf das Recht der Augustenburger oder der Glüchstädter, so frage er, ist das
Achtung vor dem Rechte? Er wolle nichts als das Recht, das dem Aemtern
im Staate werden muß und das jeder Staat schützen muß, wenn er den
Anspruch erhebt, ein Staat genannt zu werden. Redner geht nun in eine
vom Rechtsstandpunkte geführte Erörterung der schwebenden Frage ein, aus
welcher er deducirt, daß ihm der von deutscher Seite behauptete Standpunkt
der richtige zu sein scheint. Wenn ein Land von einem mit ihm verbündeten
Zahnpunkte lang gedrückt und verewaltigt wird, so sei etwas mehr
indirect, als Execution zur Erfüllung der Vertragspflichten. Selbst bei dem
Fortbestande des alten Königshauses wäre eine Lösung des im guten Glauben
eingegangenen Verhältnisses angezeigt und berechtigt gewesen, umfomehr
jetzt, wo die Successionsfrage wie von Gott geschildert nun eingetreten ist.
Die noch nie in solchem Maße dagewesene Einseitigkeit der Ansichten in
Deutschland sollte die Regierung zu einer etwas weniger kühlen Haltung
stimmen. Redner betont den deutschen Beruf Oesterreichs und bemerkt dann,
bezüglich der Congressfrage, er bekenne, auf einen Congress, der auf diese
Art proclamirt wurde, der den Deputirten Frankreichs verlinket wurde, be-
vor die Einladung erging, auf einen solchen Congress ginge er nicht.
(Heiterkeit.)

Waldel sprich unter Berücksichtigung des ganz eigenthümlichen
Standpunktes Oesterreichs. Er denke und fühle als Deutscher, aber Oester-
reichs Lage sei nicht dazu angethan, Gefühl's- und Nationalitätspolitik zu
treiben. Ehe noch die Frage vom Lärm der Tagesmeinungen theilweise ver-
wirrt wurde, habe er sie studirt; er habe nicht finden können, daß der Ver-
trag von 1852 ein factum turpe sei, sondern daß derselbe auf gewichtigen
Gründen beruhe und daß damit keinem Rechte zu nahe getreten werden
wolle. Redner entwickelt nun gleich seinem Vorredner auch seinerseits den
Rechtsstandpunkt und findet, daß die Mächte nicht der Meinung sein könn-
ten, den Tractat für einseitig zu halten, so lange nicht die Zustimmung
der Volkvertretung hinzugekommen ist. Sie konnten nur anticipatio eine An-
erkennung für den Fall aussprechen, als die Entscheidung in dem erwarteten
Sinne ausfallen sollte. Der Vertrag sei also nicht wegen dessen Ver-
letzung von Seite Dänemarks null und nichtig, sondern er sei ungleich kraft
seines Inhaltes, weil er eben nur eine eventuelle Anerkennung eines Rechts-
zustandes enthalte, welcher wegen unterbliebener Zustimmung der Volkver-
tretung nie eingetreten ist. Auf die politische Seite der Frage übergehend,
meint der Redner, die Veranlassung des erwähnten Vertrages sei die Rück-
sicht auf das europäische Gleichgewicht gewesen; die Befürchtung, daß Ruß-
land deutsches Land acquiriren und daß Dänemark sich der skandinavischen
Union in die Arme werfen könnte. Mit den natürlichen Volksanschauungen
aber sei diese Politik im Widerspruch gestanden, denn es wurde die Inte-
grität Dänemarks geschützt, eines Feindes, den man eben erst zu Boden ge-
worfen. Seit jener Zeit habe Dänemark deutsches Wesen unausgesprochen be-
feindet. Die europäischen Mächte seien heute nicht geneigt, eine Augmentati-
on Rußlands durch deutsches Gebiet zu dulden, Rußland wisse dies und
hüte sich, Ansprüche zu erheben. Alle Befürchtungen vor einer skandina-
vischen Union seien durch den Verlauf der letzten 10 Jahre auf positive
Weise illusorisch worden, denn diese Union habe man durch Sicherung der
Integrität Dänemarks nicht gehindert, sie nahe mit vollen Schritten. Für
Phantasiegebilde drängende Interessen zu opfern, wäre Thorheit. Die wohl-
meinendste Hingebung für Dänemarks Interessen, die mit bitteren Opfern
an Sympathien und moralischem Einflusse erkauft wurde, habe Dänemark
nicht abgehoben, fort und fort seine Zugagen zu brechen, seine Protectoren
auf das höhnendste und schändeste ins Gesicht zu schlagen, eine ihm ange-
blich aus europäischen Rücksichten gewährte Günstigkeit in dänischen Uebermuth
zu verwandeln. Oesterreich sei weder durch Rechts- noch politische Gründe
gezwungen, es braucht sich nicht majorisiren oder ins Schlepptau nehmen zu
lassen. Es könne frei und offen auftreten und die Zeit sei gekommen, sich
von dem dänischen Eitersgespinnne in den Klauen Deutschlands loszureißen.
Er glaube weder Vertragspflichten, noch Interessen halten Oesterreich ab, in
der Sache der deutschen Herzogthümer eine ebenso ehrliche als muthige von

seinen Interessen allein getragene Politik einzuschlagen, dagegen aber die
Politik der dänischen Integrität geradezu fallen zu lassen und den Reichthümern
zu überantworten, welche manche andere wohlgeleitete aber durch die That-
sachen vertriebe und verhöhrte Absicht begraben.

Graf Rechberg: Die vorliegende Frage sei eine so verwickelte, daß
sie in so kurzer Zeit sich nicht erschöpfen lasse, weshalb er in das Meritum
derselben gar nicht eingehen werde. Die Ereignisse der nächsten Zeit wür-
den den Vorgang der Regierung rechtfertigen (Bravo.) Dem Vorwurfe,
als habe er nicht gestanden wollen, daß im Hause die äußeren Angelegen-
heiten besprochen werden, könne er nur entgegenhalten, daß man wohl schwer-
lich mit mehr Offenheit über diese Angelegenheiten sprechen könne, als er es
gethan. Prof. Brinz habe das Recht der Herzogthümer betont, es bestrebe
aber zwischen ihm und der Regierung nur der Unterschied, daß er das für
Recht hält, was nach seinen persönlichen Anschauungen das Recht ist, wäh-
rend die Regierung erst das für Recht anerkennen kann, was von compe-
tenter Seite als Recht anerkannt wird. Die Regierung hat nicht Partei
genommen, sie überläßt es der competenten Behörde über das Recht zu ent-
scheiden. Uebrigens glaube er, daß das Haus eines Uebersehen habe, näm-
lich, ob es die Hofmeier wünschen, von Dänemark getrennt zu werden, oder
ob es ihre Interessen verlangen, daß der Verband mit Dänemark aufrecht
erhalten bleibe. Mit der Erwägung dieser Frage wolle sich das Haus be-
schäftigen.

Kuranda unterzieht die Politik der „Staatskanzlei“ einer Kritik,
indem er ihr Systemlosigkeit vorwirft. In Anfang des Jahres habe man
eine Allianz mit den Westmächten im Auge gehabt, und das Haus habe
in der Adressdebatte der Angelegenheit alle moralische Unterstützung gewährt
und was sei aus dem Project geworden? Erhebender sei jener Schritt, den
der Kaiser in Frankfurt that. Die Sympathien, welche diese That in den
Herzen der Oesterreicher hervorrief, sei noch nach in den Herzen Aller, und
wenn das Haus nicht Gelegenheit hatte, diese Sympathie auszusprechen, so
liegt die Schuld nur in der Einrichtung des Hauses. Heute stehe man vor
einer That. Für ihn (Redner) sei in dieser Frage die Majorität des Bun-
des maßgebend, mit welcher der Minister nicht im Einklange stehe. Man
sträube sich dagegen, sich majorisiren zu lassen, aber es liege im Interesse
Oesterreichs, sich majorisiren zu lassen; denn Oesterreich halte fest an der In-
stitution des Bundes. Oesterreich habe das Londoner Protocol nur unter
der Voraussetzung unterzeichnet, daß der Bund es seiner Verpflichtung als
Bundesmitglied erwidern werde, geschieht dies nicht, hat Oesterreich keine
Verpflichtungen, denn ein späterer Vertrag könne einen früheren nicht auf-
lösen, und deshalb soll Oesterreich sich majorisiren lassen. England würde
seine Zustimmung nicht verweigern, wenn man ihm vorstellt, daß die Auf-
rechterhaltung des Londoner Protocol die Zerreißung der Bundesacte, und
somit der Verträge von 1815 bedeute, also eine Bedingung des Friedens
von Mitteleuropa sei.

Graf Rechberg: Der Abgeordnete habe Anlagen selbst gegen die
Absichten der Regierung gerichtet, aber er müsse das Haus bitten, den
Wortlaut seiner heute gegebenen Interpellationsbeantwortung sich vor
Augen zu halten. Der Abgeordnete Kuranda hätte ihr die ganze Systemlosig-
keit vorgeworfen, er wolle nicht in ein näheres Detail eingehen, und bitte
nur das Haus, sich daran zu erinnern, wo Oesterreich 1859 stand, und
wo es heute steht. In Bezug auf den Congress habe die Regierung, die
große Idee, die darin liegt, aufgefaßt und im Interesse der Völker diese
die Regierung diese nicht ununtersucht lassen. Sie hat es gethan, und die
Bedingungen festgesetzt, unter welchen es ihr möglich ist, auf dieselbe ein-
zugehen.

Dr. Giskra: Mit der äußeren Politik stehe das Armeebudget in
Verbindung, und wenn man jetzt, habe man auch das Recht mitzusprechen.
Das Oesterreich heute geachteter, größer, mit mehr Credit versehen, als 1859,
sei nicht die Schuld des auswärtigen Amtes, sondern die Verfassung sei der
Grund. Uebrigens stehe heute Oesterreich ebenso isolirt, als es 1859 stand.
Redner beipflichtet die Beziehungen Oesterreichs zu den übrigen Großstaaten,
und zeigt, daß England vielleicht der einzige Freund Oesterreichs sei, aber
auch da ergeben sich Differenzen, betreffend der italienischen Politik. Auf die
deutsche Frage übergehend, sagt Redner, er stimme mit der Regierung da-
hin überein, daß nicht Oesterreich allein Recht sprechen könne, sondern daß
nur der Bund dazu competent sei. Ist das aber wahr, so müsse man nicht
erzwingen, sondern sequesstriren. Hofmeier müsse so lange occupirt bleiben, bis
Recht gesprochen, und der Thronfolger bestimmt ist.

Comes Schmidt: Er wolle den Standpunkt kennzeichnen, welchen
er als Siebenbürger in der deutschen Frage einnehme. Er sei der Sohn
einer Nation, welche den deutschen Charakter mitten unter fremden Natio-
nen seit acht Jahrhunderten bewahrt, und mit dem Mutterlande in fester
geistiger Verbindung blieb. Man möge ihm also glauben, daß er Sympa-
thien mit den Deutschen habe. Allein in Siebenbürgen haben die Umstände
es schon längst unmöglich gemacht, Gefühlspolitik zu treiben, und die Res-
toration vorwalten lassen. Er müsse die Frage aufwerfen, hat das Haus
schon Alles für das Inland gethan, daß es nach dem Auslande sein Aus-
sehen richtet. Das Haus habe zunächst die Aufgabe, die Verfassung aus-
zubauen. Und von diesem Standpunkte aus, erkläre er, daß er mit der Er-
klärung des Ministers, er wolle den Frieden und die Integrität des Reiches
wahren, vollkommen sich zufrieden erkläre.

Der Berichterstatter Graf Rinski meint, der wichtigste und vor-
nehmste Standpunkt, der uns leiten soll, der österreichische, sei in dieser
Frage viel zu wenig betont worden. Dies führt er des Näheren aus, we-
der sich dann zu den Beziehungen des auswärtigen Amtes zur Volkver-
tretung, und nimmt aus der vorhergegangenen Debatte Anlaß zu einer gegen
das Ministerium des Äußeren gerichteten Kritik.

Graf Rechberg erklärt, nicht zu begreifen, wie der Herr Vorredner
zu den gezogenen Schlussfolgerungen gelangt sei; daß der Minister des
Äußeren Interpellationen nicht beantwortete, welche gar nicht an ihn gerich-
tet waren, zeige nicht einen Mangel an constitutioneller Gesinnung. Was
die Politik in Italien betrifft, so sei sie nicht eine Politik der Eroberung,
sondern der Erhaltung und des Friedens. Freundschaftliche Beziehungen könn-
ten aber nur da bestehen, wo der Wunsch nach ihrer Unterhaltung ein ge-
genseitiger ist. So lange wir aus allen offiziellen Acten in Turin öffentlich
von Seite der Regierungsdorgane ausgesprochen hören, daß die erste günstige

Gelegenheit benützt werden soll, um den Versuch zu machen, Venedig an
sich zu reißen, so lange werde auch ein Minister des Äußeren, wer immer
es sei, es nicht vermögen, mit Turin in gutem Einvernehmen zu bleiben.

Es wird zur Specialdebatte geschritten.
Bei Titel I. Centralleitung beantragt der Ausschuss, die Kosten eines
eigenen Zahlamtes zu streichen und in das Extraordinarium zu übertragen.
(Ohne Debatte angenommen.) Die ordentlichen Ausgaben mit 508.242 fl.
zu bewilligen (bewilligt). — Die außerordentlichen Ausgaben werden mit
37.779 fl. zur Bewilligung beantragt (bewilligt).

Titel II. Diplomatische Ausgaben. Ordinarium . . . 1,281.583 fl.
Extraordinarium . . . 99.552

Es wird hierbei beantragt, den Gehalt des Gesandten bei dem Kö-
nige beider Sicilien in das Extraordinarium zu übertragen (angenommen). —
Von der für den Botschafter in Rom geforderten Functionszulage den Ver-
trag von 23.333 fl. zu streichen.

Graf Rechberg erklärt, die Regierung beharre bezüglich dieser Fun-
ctionszulage auf dem in den Vorjahren eingenommenen Standpunkte, ob-
wohl sie oft Gehörtes zu wiederholen sich nicht veranlaßt finde.

Giskra betont, daß er es als etwas ganz Unerhörtes betrachten
müßte, wenn etwa mit diesen Worten die Deutung gemeint sein sollte, daß
die Regierung eine vom Hause gestrichene Auslage dennoch bestreiten
wolle.

Graf Rechberg erwidert, er habe sich darauf beschränkt, auf eine
wiederholte Auseinandersetzung zu verzichten; die Regierung denke nicht dar-
an, die Gültigkeit des Finanzgesetzes in Frage zu ziehen, aber sie beharre
auf dem eingenommenen Standpunkte.

Herbst: Er wüßte nicht, wie das Haus, welches auch seinen Stand-
punkt zu wahren hat, heute einen von seinen früheren Beschlüssen abwei-
chenden Beschluß fassen könnte.

Der Ausschussantrag wird mit Majorität angenommen.

Ohne Debatte werden angenommen die Ausschussanträge:

Die Functionszulage des Gesandten bei dem Könige beider Sicilien
mit 7.350 fl. in das Extraordinarium zu übertragen, jene des Militärbe-
vollmächtigten in Frankfurt pr. 14.700 fl. der Verathung über den Vor-
anschlag des Kriegsministeriums vorzubehalten, den Zuschuß des Cardinals
Grafen Ruffach pr. 7.595 fl. in das Extraordinarium zu übertragen.

Die Zifferanträge des Ausschusses, welche auf den hier exponirten
Streichungen und Uebertragungen beruhen, werden hienach angenommen.
Titel III. Consularämter. 594.300 fl. wird ohne Debatte angenom-
men, ebenso der Betrag von 130.000 fl. zur Deckung von Percentualzu-
schüssen (Agiozuschlag) und 134.517 fl. an Consularerinnahmen.

Weiter wird beantragt: „das hohe Haus wolle beschließen: Die spe-
cialisirte Form, in welcher die Voranschläge pro 1862 und 1863 vorgelegt
worden, ist künftighin wieder einzuhalten und dabei die Vertheilung der di-
plomatischen Dienstauslagen auf die einzelnen Missionen ersichtlich zu
machen.“

Graf Rechberg spricht gegen eine allzugroße Detailirung. Das
Budget des Ministeriums des Äußeren erleide wenige Veränderungen, er
halte also ein wiederholtes Eingehen in Details für Zeitvergeudung, doch
werde das Ministerium sich verpflichtet halten, der Section, dem Ausschuss
und dem Hause die allenfalls gewünschten Aufschlüsse zu erteilen. Verän-
derungen müssen allerdings immer vorgelegt werden. Auch geschäftliche Gründe
obwalten. Die Zahl der Legationssecrétaires werde allerdings dieselbe bleiben,
aber die Localverhältnisse wechseln und dem Ministerium sollte es freistehen,
die vorhandenen Kräfte je nach Bedarf bei den verschiedenen Missionen zu
vertheilen.

Nach einer Replik des Berichterstatters wird der Ausschussantrag an-
genommen.

Der letzte Antrag des Ausschusses lautet: „Das hohe Haus wolle
beschließen: Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß in Zukunft bei
Eröffnung der Session oder gelegentlich der Prüfung der Budgetvorlage
seitens des Ministeriums des Äußeren ein Erfolge der politischen Lage des
Reichs in seinen Beziehungen zu den auswärtigen Mächten nebst den ein-
schlägigen diplomatischen Actenstücken dem Reichsrathe vorgelegt werde.“

Graf Rechberg: Er sei immer bereit, die gewünschten Aufschlüsse
über die politische Lage zu geben, er sei aber nicht in der Lage, auf den
hier ausgesprochenen Wunsch eingehen zu können.

Dr. Berger vertheidigt den Ausschussantrag.

Graf Rechberg: Er habe seine Erklärung im Namen der Regie-
rung und nicht im eigenen gegeben. Er constatirt noch, daß er nicht geäu-
bert habe, das Haus solle sich nicht mit auswärtigen Angelegenheiten be-
fassen, sondern er bedaure nur, wenn fremde Regierungen und Persönlich-
keiten hier besprochen werden. Das Haus würde es wohl nicht gerne sehen,
wenn unsere Zwifäligkeiten im Parlamente eines andern Staates zur Spra-
che kämen. „Thun wir nicht Andern, was wir nicht wollen, daß es uns
geschähe.“

Der Ausschussantrag wird angenommen.

Gesetz vom 17. November 1863.

betreffend den durch den Nothstand in Ungarn veranlaßten außerordentlichen
Aufwand;
wirkfam für das ganze Reich.

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich
zu verordnen, wie folgt:

Art. 1. Aus Anlaß des in einem Theile des Königreiches Ungarn
herrschenden Nothstandes werden, unabhängig von dem im Wege des Fi-
nanzgesetzes festzustellenden Staatsaufwande im Verwaltungsjahre 1864,
für die Dauer der letzteren nachstehende außerordentliche Credite eröffnet:

*) Entfallen in dem, den 31. November 1863, ausgegebenen XII. Stück des
R.-G.-Bl. unter Nr. 97.

Inferate aller Art wer-
den in der **Steinhan-**
sen'schen Buchhandlung
angenommen, für Deutsch-
land besorgt dieselben
Hagenstein & Vogler in
Hamburg - Altona und
Frankfurt a. M., und An-
noncen-Bureau v. Mügler
& Port in Leipzig.
Das einmalige Einrüden
einer einpaltigen
Garmondseite kostet 7 kr.,
das 2. Mal 6 kr., das 3.
Mal 5 kr. 5. W. excl. der
Stempelgebühr à 30 kr.
Eigentümer u. Verleger:
J. H. Steinhausen.

gesetzten Folgen bei Gericht
November 1863.
St. und Stuhl-Bericht.
2-3
machung.
der Arrestantenbespeisung für
1864 bis letzten Dezember
November 1. J., Vormittags
des k. k. Stuhl-Berichtes
abgehalten werden.
ihre Wohlverhalten und hin-
sichtlich nachzuweisen haben,
in hiesig eingeladen, daß die
während den gewöhnlichen Amts-
werden können.
November 1863.
Das Stuhl-Bericht.

en.
Apparate, Chemikalien,
versteigerten mit unserer Firma

schon zu deren Aufbewahrung.
ter zeichnet sich besonders durch
von 3 bis 4 fl. pr. Buch. Bei
Preisen, sowie auch einzelne für
kommen assortirt, außerdem halten
die Güte derselben wird garantirt.
mit Glasbalg, solid gearbeitet
Aufnahmen, in allen Größen
reinen, äußerst billig. Zerlegbare

26. 26.
odium-Filter-Apparate
um Abwülen der Matricen, Kol-
von Blech, kleine Dezimal- und
etc. überzeugen zu kön-
gebracht.
gehindert werden auf Verlangen
graphiren erteilt.
welche wir stets auf das reellste
besorgt. Ebenso werden Auf-
wie auch in stereoskopischer
Aigner,
Annamgasse Nr. 6.

Jahre
für wenige fl. 4
der in aller Kürze,
eten und garantirt
Hälfte der Lose mit
25,000, 20,000,
ne wirklich so vor-
leicht geboten wird.
ndung des Betrages
ziehung gratis ver-
skfurt a. M.

Zeitschriften zu angebe-
werden gegen Postnach-
2-3
fer-Gehilfe,
mirten Apotheken servirte,
ner Apotheke Siebenbürgens.
stiftlich oder mündlich wer-
ckerfeld in Hermannstadt
3-3

Art. 2. Für die ungarische Hofkanzlei als Anticipation an künftiger Dotation unter den Titeln:

1) außerordentliche Straßenbauten	200,000 fl.
2) außerordentliche Wasserbauten	1,300,000 fl.
zusammen	1,500,000 fl.

Art. 3. Für das Finanzministerium unter folgenden Titeln:

1. zu Gunsten der durch die Folgen des Mißwachses am schwersten getroffenen kleinen Grundbesitzer im Königreiche Ungarn mittelst verzinslicher Vorschüsse:

a. an Winter- und Sommerfaatfrucht.	9,500,000 fl.
b. an baaren Vorschüssen.	6,500,000 fl.

2. Zur Vornahme von Nothstandsarbeiten mittelst verzinslicher Vorschüsse an den ungarischen Landesbau- fonds zum Baue von Landstraßen, dann an Vereine und Gemeinden zur Vornahme von Flußregulirungs- u. Ent- sumpfungsbauarbeiten gegen nachweisbare und genügende Sicherheit

zusammen	2,500,000 fl.
----------	---------------

Art. 4. Sowohl die Vorschüsse an Getreide, wie die Vorschüsse in Geld (Art. 3 ad 1, a und b) haben, insoweit nicht der Besitz selbst ge- eignete Sicherheit gewährt, unter Mitwirkung und Haftung der Gemeinden zu erfolgen.

zusammen	20,000,000 fl.
----------	----------------

Die Vorschüsse sind bis Ende Dezember 1865 unverzinslich. Vom 1. Jänner 1866 an sind die Zinsen mit 5 pCt. für das Jahr zu Gunsten des Staatsschatzes zu berechnen, und an die Steuercafien in halbjährigen Nachtragraten wie die laufenden Steuern abzuführen.

Die Rückzahlung derselben hat in sechs gleichen Jahresraten, vom Tage der Verzinsung angefangen, zu geschehen.

Die Vorschüsse an Vereine und Gemeinden (Art. 3 ad 2) sind auf dieselbe Weise, jedoch vom Tage, an dem sie gegeben wurden, zu verzinsen. Die Rückzahlung derselben hat längstens binnen sechs Jahren zu erfolgen. Die Termine und Modalitäten hat die Regierung in jedem einzelnen Falle festzusetzen.

Art. 5. Die für die einzelnen Titel bewilligten Ausgabeerlöse dürfen nur zu den darin bezeichneten Zwecken und nur nach dem wirklichen Bedarfe verwendet werden. Ueber die Gebahrung mit den in diesem Gesetze bewilligten Beträgen ist bei Vorlage des nächsten Staatsvoranschlags Rech- nung zu legen.

Art. 6. Allen Rechtsurkunden, Eingaben und Protocollen, welche aus Anlaß der im Art. 3, Titel a und b, bezeichneten Unterstützungen an Noth- leidende erfolgen, sowie den darauf sich beziehenden bücherlichen Eintragun- gen kommt die Befreiung von den mit dem Gesetze vom 2. August 1850, Nr. 329 R.-G.-B., und vom 13. Dec. 1862, Nr. 89 R.-G.-B., festge- setzten Stempeln und unmittelbaren Gebühren zu.

Art. 7. Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes sind der Fi- nanzminister und der ungarische Hofkanzler beauftragt.

Wien, am 17. November 1863.

Franz Joseph m. p.

Erzherzog Rainer, m. p.

v. Plener m. p. Anton Graf Forgách m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Freitner v. Kanjonniet m. p.

Landtägliches.

Hermannstadt, 10. December.

In der heutigen Sitzung des Ausschusses, für die Errichtung und Organisation eines obersten Gerichtshofes für das Großfürstenthum Sieben- bürgen, wurden die §§. 4 bis einschließlich 11 der Regierungsvorlage er- ledigt. Gleich bei §. 4 sprach sich eine Majorität von sechs Stimmen, ge- genüber einer Minorität von fünf Stimmen für den Bestand bloß eines Obergerichtshofes im Lande aus und modificirte, diesen ihren vor- läufig frommen Wunsch als bereits feststehenden gesetzlichen Ausgangspunct für das Organisationswerk ansiehend, §. 4 bis 11 in diesem Sinne. An- derweitige Aenderungen wurden nicht beliebt. Nächste Sitzung: Montag, den 14. December.

Zur Geschichte der Neustädter Pfarrerswahl.

Geschrieben ist's, den Len zu weiden,
Verderblich ist des Fiegers Zahn;
Jedoch der schrecklichste der Schreden
Das ist der Mensch in seinem Trahn.

Diese die menschliche Leidenschaft so treffend bezeichnenden Worte des Dichters sind schon so oft citirt worden, daß sich die Lippen unwillkürlich zum Lächeln verziehen, wenn man sie immer wieder in neuen Sätzen liest; trotzdem kann ich mich nicht enthalten, mich einem ähnlichen Lächeln auszu- setzen, da ich nichts Bezeichnenderes für den Vorfall finde, der mir am 5. December in Neustadt begegnete, ein Vorfall, der selbst in den Annalen des montenegrinischen Gemeinlebens wohl schwerlich ein Beispiel ähnlicher Art finden dürfte. Ich war nämlich mit meinem Onkel, Pfarrer Dulner von Wolfendorf in Neustadt, um uns betreffs der in diesem Blatte früher veröffentlichten Beschwerdepunkte gegen die zweite Pfarrerswahl zu erkun- digen, wie es gekommen sei, daß die daselbst angeführten Ordnungswidrig- keiten, die doch von Neustädter Bürgern ausgedrückt worden, durch die vom Großfürstlichen Bezirksconsistorium angeordnete Untersuchung sich als unerwiesen herausgestellt hätten.

Im Bewußtsein eines rechtlichen und nicht weniger als geschwätzigen Unternehmens gehe ich, ohne etwas Schlimmes zu ahnen, mit einem jun- gen Manne aus Neustadt durch das Dorf. Da erblicken wir in nicht be- deutender Ferne eine in der Glorie ihrer Amtsinstitution prangende Gestalt, und im Augenblicke empfindet sich mein Begleiter, bloß vor Schrecken, das Auge unverweilt auf jene Erscheinung gerichtet; ich frage, warum er denn so plötzlich fortlebe, da deutet er nach vorwärts und meint, das Amt sei „so böse“ und wenn der da unten ihn in meiner Gegenwart sehe, so werde er keine gute Nacht haben. Wenn ich dem guten Manne goldene Berge ver- spröchen hätte, er wäre keinen Schritt mit mir weiter gekommen. Ich aber ging meiner Wege, und wie ich nun in die Nähe jener schredenerregenden Erscheinung komme, so tritt mir ein Mann, seinen Hahnenfuß gebietend auf den Boden stehend, in den Weg und fragt mich mit barscher Stimme: woher wir seien. Ich antworte: „von Schäßburg.“ Da fragt er: was wir in Neustadt zu suchen hätten. Wie ich nun, durch ein solches Gebahren gereizt, erwidere, daß er mich darnach nicht zu fragen habe, steigert sich seine Wuth auf's Höchste, und tobend ruft er, ob solcher anmaßenden Antwort einem H a n n e n gegenüber in seinem Innersten verletzt: in seiner Gemeinde dürfe Nichts ohne sein Wissen geschehen, er müsse Alles wissen; denn er sei der Hann (Herr) in dieser Gemeinde. Um bei der Unwissenheit dieses „jun- gen Herrgotts“ zu Hilfe zu kommen, antworte ich ihm, daß wir gekommen seien, um uns zu erkundigen, wie es bei der zweiten Pfarrerswahl zu Wege gegangen, und falls es ihm beliebt, solle er uns begleiten und zusehen, was wir thäten. Er aber donnert mir entgegen, wir sollten augenblicklich seine Gemeinde räumen; ich sei noch einmal in der Nacht dagewesen und habe Revolution gemacht,*) ob wir nun wieder Revolution machen wollten, er

*) Ich kam nämlich 5 Tage nach der zweiten Pfarrerswahl um 7 Uhr Abends, weil ich erst nach Beendigung der Sitzung um 4 Uhr von Schäßburg abreisen konnte, n gleicher Absicht nach Neustadt, kehrte aber schon um 8 Uhr wieder zurück.

wolle uns das Revolviren vertreiben u. s. w. Unter solchen Donnerworten ging ich meines Weges weiter und hörte noch in der Ferne das Toben des gewaltigen Donnerers. So kam ich zu meinem Onkel zurück und erzählte ihm mein Erlebnis. Wie wir nun in aller Gemüthsruhe mit zwei Männern und Frauen, die noch in dem Zimmer waren, weiter sprachen, trat plötzlich der Ortsbau mit zorniger Amtsmiene und mit ihm ein Stadarm und ein Mann von der in Neustadt beständige Ereutionsmannschaft in Dienstpo- situr zur Thüre herein, und der Erstere fragte mit gebieterischer Stimme, was wir hier thäten, ob wir Revolution machen wollten, wir sollten augen- blicklich das Dorf verlassen! So polterte er fort und wollte uns kaum zu Worte kommen lassen, bis mein Onkel ihn fragte, ob er uns es schriftlich geben wolle, daß er uns aus dem Dorfe gewieset.

Hierauf wurde er etwas stiller, und die Mannschaft veränderte ihre Dienstpostur in eine schlaffere Haltung des Körpers. Der Gewaltthaber wollte aber von seinem Befehle nicht ganz ablassen, und gebot uns, nach- dem er Einsicht in unsere Papiere (Erkenntniß und Entschuldigungsgründe des l. Großfürstlichen Bez. Consistoriums) genommen, innerhalb zweier Stun- den das Dorf zu verlassen, mit der Drohung, wir sollten uns nicht unter- stehen, uns Abends noch im Dorfe zu zeigen. Mit diesen Worten verließ er das Zimmer; das Militär aber blieb zurück, und hat uns vielmal um Entschuldigung, da sie nicht im Geringsten gewußt, worum es sich handele.

Diese Geschichte liest sich zwar recht lustig, allein es ist doch traurig, daß sich in einer sächsischen Gemeinde im 19. Jahrhundert noch solche Vor- fälle ereignen können, und daß die Sicherheit in einer sächsischen Gemeinde solcher Art ist, daß am hellen Tage rechtliche, auf rechtlichen Wegen begrün- dete Leute so brutalen Insulten der Obrigkeit ausgesetzt sind. Eben dies ist auch die Ursache, warum ich diesen Vorfall in diesen Blättern zur Sprache bringe; es sollten hauptsächlich die höheren Behörden hiervon Einsicht neh- men; und die nöthigen Vorkehrungen treffen, daß ähnliche Vorfälle, die un- serem ganzen Volke nur Schande machen können, in Zukunft hintangehalten werden, der betreffende Ortsbau aber wegen Amtübertretung und Miß-brauch des l. f. Militärs zurückerufen, eventuell seines Amtes entsetzt werde, da ein solcher Mensch das Recht und die Gerechtigkeit in einer Ge- meinde zu vertreten, die Eigenschaften nicht besitzt.

Aus diesem Vorfalle kann man auch schließen, wie es bei der Vor- nahme der zweiten Pfarrerswahl, besonders in jenen Nachbarschaftsversamm- lungen unmittelbar vor der Wahl zu Wege gegangen sein mag, in deren einer, dieser nämlich Ortsbau, damals Amtsgeschwornener, Johann Schuller erklärt haben soll, die Wahlcommission habe gesagt, man solle auf den Gürtler Herrn Pfarrer oder einen Großfürstlichen Candidaten, oder Herrn Gahn stimmen; vor der Untersuchungscommission es aber geltend gemacht; der auch vor der nach der ersten Wahl aufgestellten Untersuchungscommis- sion ausgesagt hat, Kramer habe ihm 100 fl. versprochen, was aber bei ihm gegen ihn aufgeführten Zeugen nicht konfirmirte Kramer entschei- den in Rede gestellt hat, und noch stellt; der auch nach den Aussagen Kramer's denselben vor der ersten Pfarrerswahl nach Wolfendorf geschickt hat, er solle meinem Onkel die Kunde von seiner in Aussicht stehenden Er- wählung bringen — aus welchem Grunde und in Dienste welches Planes, mag der Leser selbst erwägen.

Weiterhin kann man aus diesem Vorfalle auch schließen, welche Furcht damals in Neustadt geherrscht haben mag, die nun in vollen Schreden übergegangen ist; und endlich kann man daraus lernen, daß auch bei einer nochmaligen Untersuchung selbst einer fremden Commission gegenüber diese Furcht nicht weichen, und die Wahrheit eben aus diesem Grunde wohl schwerlich zu Tage treten wird, um so viel weniger, da diese Partei, wie auch hieraus zu ersehen ist, eben keine Mittel scheut, um der Wahrheit alle Wege zum Lichte zu versperrern.

Joseph Hoch,
Gymnasiallehrer.

Hiermit müssen aber die Polemiken über die Neustädter Pfarrerswahl — wenigstens in diesem Blatte — geschlossen sein. D. R.

Ein Wort für ein städtisches Stiefkind.

Kurz vor Eintritt des Frostes sah man in der Salzgasse — wo seit Jahren weder etwas für die Bequemlichkeit, noch für die Reinlichkeit ge- schah — neue „Kampeln“ legen. „Kampeln?“ — wird mancher Leser fragen, was ist das? Die Kam- peln, lieber Leser, sind eine eigenthümliche Einrichtung aller sächsischer Städte, wo gewöhnlich irgend ein Bach oder wenigstens eine Gasse durch die Mitte der Gassen fließt, und um über diese Gassen trockenen Fußes gelangen zu können, stellte man in der Entfernung je eines Schrittes mehrere breite Steine auf die Schneide, wo es dem Fußgänger freistand, darüber zu da- lanciren; — natürlich konnte dies nur bei Tage und besonders in ganz nächstem Zustande geschehen.

Diese auf die Kante gestellten Steine haben wirklich eine Aehnlichkeit mit den Zähnen der Kämme, und es mag höchst wahrscheinlich daher die Benennung „Kampeln“ hergeleitet werden können.

Nun lieber Leser, solche Kampeln sind zur Beglückung der beiden Salzgassen unlängst dort erneuert worden; bis der Frost kam, waren auch diese Kampeln ganz gut, denn man rüstete, indem man über dieselben schritt, weniger, in einer stinkenden Jauche zu baden, als bei den früheren, durch das viele Balanciren bereits sehr gestankenen.

Doch es kam der Frost, und siehe da, die mütterliche Vorsorge der Communität für ihr Stiefkind — die Salzgasse — wurde überflüssig, denn man konnte über die gefrorene Gasse trockenen Fußes schreiten.

Aber wehe! unsere Freude über den Frost sollte bald verkümmert werden, denn das aus der Oberstadt herabfließende Wasser nivellirte zwar die Gassen und zeigte den Ingenieuren klar, wie die Gassen durch Aufschüt- ten und Abgraben zu eben sein und es erübrigte sich auch die eble Straßengänge auf dem Gise mit Schiffschrauben, ohne dafür eine Laxe zu zahlen, wie auf den Leichen der Fischhändlergesellschaft; aber um die Mit- tagessunde ging das Eis auf und floß nicht nur in die Höhe der meisten Häuser hinein, sondern überschüttete nach und nach, da jetzt auch Thauwet- ter eingetreten ist, die ganze Gasse, so daß man sich jetzt nach „Kampeln“ längs der ganzen Häuserreihe sehen, wenn man des Tags auf die Gasse kommt, Nachts aber durch Dick und Dünn waten, trotz des allgemeinen Wassermangels, der sonst im ganzen Lande herrscht; so daß ich mich wun- dere, wie es noch keinem Speculanten eingefallen ist, in der Mitte der Salzgasse eine Mühle anzulegen.

Als die städtische Communität reconstituit wurde, begann der neue Drator seine Amtswirkfamkeit damit, daß er die Ausgaben mit den Ein- nahmen der Stadt in Einklang zu bringen suchte und manches fertige Pro- ject bereitigte, das die Einnahmequellen der Stadt zu sehr in Anspruch ge- nommen hätte.

Gewiß, ein löbliches Beginnen!
Doch muß man das Nöthige bei solchem Beginnen scharf vom Ueber- flüssigen und Luxuriösen unterscheiden und dies geschah nicht, als man die Regu- lirung und Pflasterung der Salzgassen — pelle-méle — mit den übrigen überflüssigen Projecten verwarf, oder wenigstens verschob.

Zur Begründung dieser Verschuldigung, wenn dieser Anfall als solcher angesehen werden sollte, will ich nur Einiges anführen.
Die der Oberstadt am nächsten gelegene Unterstadt sind die beiden Salzgassen und ich erlaube Leben, der des Spasses wegen sich dorthin be- geben will, mir zu sagen, ob in irgend einem Dorfe noch durch die Mitte einer Gasse eine solche, von keinem dämmenden Ufer geschützte breite stinkende Jauche fließt, in den sogar Aborte münden, wie aus dem Nonnenkloster,

und dessen Parfüm ich bei Gelegenheit der „Kampelerneuerung“ gerne in die löbliche Communitätskassirung versetzt hätte, um dieselbe mit einem wahr- haftigen argumentum ad hominem von der Nothwendigkeit dieser Regulir- rung zu überzeugen.

Während in den vorerwähnten sonstigen Winkeln der Stadt gepflas- tert wird, kannte diese Gasse seit ihrem Bestehen kein Pflaster und die schmalen Straßen davon, welche einzelne Hauseigentümer aus Privatver- gnügen versuchsweise anlegten, scheinen dazu zu dienen, um die Fußgänger von jenen Häusern fern zu halten, an denen sie hinkäufen.

Mit einem Worte, die Behandlung dieser Stiefkinder ist bis jetzt der wundeste Fleck an dem mütterlichen Busen der Communität und gefehlen wird, es mit dem wahren Namen nennend, es ist ein Schandfleck an einer Stadt, die sich so lange Zeit „Hauptstadt“ der Provinz nannte, und sich wieder mit der Hoffnung schmückte, dieses Recht revidirciren zu können.
Gebe es Gott, daß es gelinge! doch gebe Gott auch, daß die löbliche Communität ihr bisheriges Versäumniß auch in dieser Hinsicht nachholt und den orientalischen Typus dieser Gassen zu verwischen trachtet, in welchem an Wochentagen und Vortagen auch die Polizei so wenig gehandhabt wird, daß vor einzelnen Wirthshäusern, und namentlich vor einem Hause, wo ir- gend ein Kornhändler Borräthe aufzuhäufen scheint, immer eine Masse Wägen anspringen und ihr Vieh füttern, nach denen gewöhnlich nur die Verhütung kehrt, wenn sie einen Platzregen sendet, während in den sonstigen Gassen der Stadt nicht nur ein unläugbar erscheinendes polizeiliches Blacat, sondern auch eine wirkliche Thätigkeit in Hinsicht der Reinlichkeit Zeugniß von dem Dasein der wohlthätigen Polizei geben.

Siebenbürger Eisenbahn.

In der nächsten Sitzung des Abgeordnetenhauses wird, wie in parla- mentarischen Kreisen verlautet, die Regierung die Vorlage wegen der Sub- ventions-Bewilligung für die siebenbürgische Bahn einbringen. (Siehe das heutige Telegramm.)

Oesterreich.

Kronstadt, 3. December. Verflorenen Samstag wurde in der Nähe unserer Stadt eine Landbäuerin — Milchverläuferin — von einem unbe- kannten Manne angefallen, gewürgt und ihrer Baarschaft von 50 fl. beraubt. Nach der Bekleidung zu schließen, dürfte der Unbekannte ein Stadtbewo- ner sein.

Ein noch schwereres Verbrechen meldet man aus Tartsau, wo ein Hausler von einem Bauern in räuberischer Absicht ermordet worden sei. Dieser Nachricht wird noch beigefügt, daß eine Gensdarmrie Patrouille den Thäter in dem Augenblicke betreten habe, als er den Leichnam des Er- schlagenen in einen Brunnen werfen wollte.

Schäßburg, 9. December. Heute früh, um 2 Uhr, starb hier Carl Weitzinger, emeritirter Senator und westlicher Rath des Schäß- burger Bezirksconsistoriums, seit dem 30. November l. J. im 77. Lebens- jahre, in Folge eines Nervenschlages. Gestern Abend noch in geselligem Kreise heiter, hatte er wohl selbst keine Ahnung von seinem nahen Ende. Durch Feuerlärm gegen 2 Uhr aus dem Schlafe geschreckt — ein Zunder- stück in der Nähe der neuen Mühle brannte nieder — war er aus dem Bette aufgesprungen und hatte sich zur Thüre des Nebenimmers gehend, die Diensthöfen gewekht. Als diese bald darauf mit dem Lichte ins Zimmer traten, fanden sie ihren Herrn neben dem Bette bereits entsetzt und regungs- los. Die Nachricht von dem jähen — an sich schönen und beneidenswer- then — Tode mußte die Seinen und die vielen Freunde sehr erschüttern. Senator Weitzinger hinterläßt sein Haus, schon seit Jahren für den Fall seines Todes bestellt, in der besten Ordnung, wie er ja überhaupt in seinem Leben ein Mann strenger Ordnung und Pünktlichkeit war. Mit ihm ist wieder einer unserer kernigen Alten dahin geschieden. Ruhe seiner Asche!

Wien, 8. December. Se. k. l. Apostolische Majestät haben nachste- hendes Allerhöchste Handschreiben allergnädigst zu erlassen geruht:

Lieber Feldmarschalllieutenant Graf Stadion! Indem ich die von Ih- nen aus Gesundheitsrücksihten erbetene Enthebung von der ferneren activen Dienstleistung hiermit bewillige und Ihnen bei diesem Anlasse in voller Wür- digung Ihrer im Kriege wie im Frieden ausgezeichneten Dienste den Cha- racter eines Generals der Cavallerie ad honores verleihe, sehe Ich Sie mit aufrichtigem Bedauern vom Commando des 5. Armeecorps, dem Sie bei jeder Gelegenheit an Tapferkeit und echtem Kriegergeiste voranleuchteten, zu- rücktreten und wünsche, daß es Ihnen nach langer und ehrenvoller Thätig- keit vergönnt sein möge, die Ruhe, deren Sie nun bedürfen, ungetrübt zu genießen.

Schönbrunn, am 2. December 1863.

Franz Joseph m. p.

(Von Hofe.) Nach einem von der „Wiener Abendpost“ ver- öffentlichten Bulletin hatte der Kronprinz Erzherzog Rudolph eine sehr ruhige Nacht, und ist der Fortgang zur Besserung sehr befriedigend.
(Personal-Nachrichten.) Heute Nachmittag fand unter dem Vor- sitze des Hrn. Erzherzogs Rainer eine Minister-Conferenz statt, an welcher alle Mitglieder des Cabinets theilnahmen. — Aus Prag ist der Cardinal- Erzbischof Fürst Schwarzenberg hier angekommen. — Herzog Ernst von Sachsen-Coburg-Gotha wird in Wien erwartet.

Wien, 7. December. (Die Deputation des Gemeinderathes in Audienz beim Kaiser.) Se. Maj. der Kaiser hat heute Vor- mittags eine Deputation des Gemeinderathes der Stadt Wien, bestehend aus dem Bürgermeister Dr. Zelinka und den beiden Bürgermeistern Stellvertretern, Dr. Gaizer und Dr. C. Wapserhofer, empfangen, um die in der schleswig-holstein'schen Angelegenheit beschlossene Adresse entgegenzunehmen, und an die Deputation ungefähr folgende Worte gerichtet:

Se. Majestät glauben es nicht weiter verhehren zu dürfen, daß Aller- höchstselben, wie Sie es schon öfter ausgesprochen haben, auch in dieser Frage die Pflichten eines deutschen Bundesfürsten mit aller Gewissenhaftig- keit erfüllen und mit aller Kraft dahin wirken werden, daß die verfassungsmäßigen Rechte der Herzogthümer gewahrt werden. Allerhöchstselben können übrigens bei diesem Anlasse die Bemerkung nicht unterdrücken, daß im Wiener Gemeinderathe große Zersplittertheit herrsche, und es für denselben besser wäre, statt des Strebens: Fragen hoher Politik oder Gegenstände, die nicht in seinen Wirkungskreis gehören, in Berathung zu ziehen, sich den Communal-Angelegenheiten zu widmen.

Wien, 7. December. (Parlamentarische Nachrichten.) Der Finanzausschuß hatte sich bereits in seiner Samstags-Sitzung der Fest- stellung des Finanzgesetzes zugewendet. Abgeordneter Lajsch als General- Berichterstatter hatte einen 17 Wogen starken Motivenbericht vorgelegt, der eine lange Reihe von Vorwürfen gegen das Ministerium enthielt. Die Minister opponirten heftig, und von den Ausschußmitgliedern plündereten selbst solche, die sonst nicht unbedingt auf Seite des Ministeriums stehen, der Anschauung bei, daß der Bericht sich in dieser Form zu einer Berathung nicht wohl eigne. Die Berathung war daraufhin auf heute Abends ver- zögert worden. In der heutigen Abends-Sitzung nun legte der General-Bericht- erstatter einen neuen, farger gehaltenen Bericht vor. Allein schon nach Verlesung des Einganges wurden Anstände erhoben, weshalb Abgeordneter Graf Rindsky die Drucklegung des Berichtes in Antrag brachte. Die wei- tere Verhandlung wurde in Folge dessen abermals, und zwar auf kommen- den Mittwoch vertagt.

Man wollte jedoch zur Berathung der Nachtragsforderung für die siebenbürgische Hofkanzlei übergehen, allein auch davon mußte Umgang ge- nommen werden, weil dem Berichterstatter Baron Jngam die nöthigen In-

formationen erst Dr. Lajsch be- geordnet Dr. wählte Abgeord- Da Abgeordnete Oskita das von Reserat wieder Mehebert wurde um Ueberrahme kamtschaft des punct nicht abzu Der Abgeordnet nur mehr knapp schuß gefassten richterstattung In Abge theilt, den das Controll-Comm hat. Der Ausfion bei, macht mit den folgenden mission: „Der Aus- schließte, daß sie überfall die Uebe Gifer und eine ten, in einem ve nem Umfange n des Staates, so Staatschulden- Prag, 7. wurde des Berg- ten Arrest und Factor der Dru drangen die ges Lemberg die „Bresse“ nac am 28. v. M. einen argen Gre israelitischen Mä mit Gewalt aus heitserbehrde häre dieser Nothz hieriges israeliti Folge, 16 Jahre- tendem Gründen erklärt, sich taufe denkschaft wurden von ihrem Wohl- lichen Hause zur Schritte, welche genheit beim Erz- Tag zur Vornab begaben sich nun Rabbiner Herr S und forderien ein das Mädchen z wurde den Peter raeltische Mädch durch daselbe th wollten sie befrei schwestern zu Hil klärung, daß sie ihn, die allgoleit dener Weise zu fter Bedingungen Mädchen, falls i desto härter an t andern Partei ei Polizei herbeizief Mädchen beding das Kloster zu v folgte. Gegen d bei Gericht erlat

Wenedig an S cheidem nicht ohne Beden beeinflusst Jou- tionen höher zu studiren, um dan dicitiren zu kö- niteur und der P Opinion Natione journalistische Mi sehr wenig Inter- verziehenden Con öffentlichen Mein- Lage Venezien“ wir können uns demnach gefaßte

Berlin, (Der von Altenburg nachst- ergebene Anzeig- hält und nicht t Act zugeschrieben nünftige weiß, t mer nicht nachgel- hohe Regierung und Schleswig- Bewirken Sie, de Dänen mit betrie- sischer und öfter- gegebener Zeit, se länger zu machen.

Berlin, 7. bet, der Zustim- theit, gegen den worden wegen A- leibigung, begang Franz fu- bestagtefandte ge; einige Regie- beschlußfassung er Das Finaz- verzinsliche Älin

ampferneuerung" gerne in diese...
Winkeln der Stadt gepflanzen...
Stetsfunder ist bis jetzt der...
Vott auch, das die löbliche...
abahn.
haus wird, wie in parla...
Samstag wurde in der Nähe...
an aus Tattlau, wo ein...
s, um 2 Uhr, starb hier...
che Majestät haben nachste...
on! Zudem ich die von Jh...
ag von der ferneren activen...
reim Anlässe in voller Wir...
gezeichnete Dienste den Cha...
verleihe, sehe Ich Sie mit...
Armecorps, dem Sie bei...
gergeist voranleitetem, zu...
er und ehrenvoller Thätig...
ma bedürfen, ungetrübte zu

formationen erst im Laufe des heutigen Tages zugegangen. Abgeordneter Dr. Tschek brachte nun die Frage vor, wie weit der an Stelle des Abgeordneten Dr. Giska zum Berichterstatter über das Militärbudget gewählte Abgeordnete Hagenauer seine beglückliche Arbeit bereits gefördert habe. Da Abgeordneter Hagenauer abwesend war, stellte Dr. Tschek an Dr. Giska das von mehreren anderen Abgeordneten unterstützte Ansuchen, das Referat wieder zu übernehmen. Weit einer an Einbelligkeit grenzenden Mehrheit wurde darauf der Beschluß gefaßt, an Dr. Giska das Ersuchen um Uebernahme der Berichterstatter zu richten, da bei der minderen Bekanntheit des Abgeordneten Hagenauer mit dem Gegenstande der Zeitpunkt nicht abzuwarten sei, wann derselbe den Bericht vollenden haben werde. Der Abgeordnete Giska erbot sich in Folge dessen mit Rücksicht auf die nur mehr knapp zugemessene Zeit, den Bericht auf Grund der vom Ausschusse gefaßten Beschlüsse zu adjustiren, beharrte jedoch darauf, daß die Berichterstatter Herr Hagenauer vorbehalten bleibe. Im Abgeordnetenhaus wurde heute der Bericht des Ausschusses vertheilt, den das Haus zur Vorberatung über den von der Staatsschulden-Controll-Commission des Reichsrathes vorgelegten Jahresbericht niedergelegt hat. Der Ausschuss pflichtet in der Befehlichkeit allen Anträgen der Commission bei, macht zu einzelnen seine Bemerkungen und schließt seinen Bericht mit den folgenden Worten der Anerkennung für das Wirken jener Commission: „Der Ausschuss kann diesen Bericht nicht ohne die Bemerkung schließen, daß sich ihm bei Beurtheilung des vorliegenden Jahresberichtes überall die Ueberzeugung aufgedrungen habe, wie nur ein unermüdetlicher Eifer und eine umsichtsvolle aufopfernde Thätigkeit im Stande sein konnte, in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum die seiner Natur und seinem Umfange nach schwer wiegenden Gegenstände, wie das Schuldenwesen des Staates, so vollständig zu durchdringen und zu bewältigen, als es der Staatsschulden-Controll-Commission des Reichsrathes gelungen ist.“ (Pr.) Prag, 7. Dezember. Der Redacteur der „Sumorische L.“ Strauch, wurde des Vergehens der Aufwiegelung schuldig erkannt und zu 6 Monaten Arrest und 120 fl. Cautionsverlust verurtheilt. Der gleichfalls angeklagte Factor der Druckerei wurde freigesprochen. Bei den Gemeindevorwahlen drangen die christlichen Candidaten durch. Lemberg. (Eine Entführungsgeschichte.) Vor kurzem brachte die „Presse“ nach der offiziellen „Lemberger Zeitung“ die Nachricht, „daß am 28. v. M. im Lemberger Benedictiner Frauenloster mehrere Israeliten einen argen Creß verurthacht hatten, indem sie ein etwa 19 Jahre altes israelitisches Mädchen, das sich aus eigenem Antriebe taufen lassen wollte, mit Gewalt aus dem Kloster befreien wollten. Das Eingreifen der Sicherheitsbehörde hätte dem Spectatel ein Ende gemacht.“ Zum Verständniß dieser Notiz schreibe nun der Correspondent der „Presse“ aus Lemberg: Ein hiesiges israelitisches Mädchen, dessen Alter, documentarischen Beweisen zu Folge, 16 Jahre beträgt, hätte sich freiwillig und aus ihrer nicht zu erörternden Gründen in das obgenannte Frauenloster gegeben, und die Absicht erklärt, sich taufen zu lassen. Von Seiten der Eltern und der hiesigen Judenthümlichkeit wurden selbstverständlich alle Anstrengungen gemacht, das Mädchen von ihrem Vorhaben zurückzubringen, vor Allem jedoch daselbe dem älteren Hange zurückzuführen. Die Anstrengungen derselben und selbst die Schritte, welche der hierortige Rabbiner Herr Löwentstein in dieser Angelegenheit beim Erzbischofe machte, blieben erfolglos, und es war schon der Tag zur Vornahme der Taufhandlung bestimmt. Am Vortage desselben begaben sich nun die Eltern des Täuflings, zwei Schwestern desselben, der Rabbiner Herr Löwentstein und mehrere andere Israeliten in das Kloster und forderten eine Unterredung mit dem Mädchen, weil, wie sie vernommen, das Mädchen zu ihren Eltern zurückkehren wüßte. Die Unterredung wurde den Betenden denn auch gestattet, jedoch so, daß das betreffende israelitische Mädchen hinter einem Gitter stand. Als sie nun ihre Hände drückte daselbe ihren Anverwandten reichte, hielten diese sie fest. Die Mönche wollten sie befreien und zurückziehen. Herr Löwentstein eilte den beiden Geschwistern zu Hilfe, und empfing aus dem Munde des Mädchens die Erklärung, daß sie zu ihren Eltern zurückkehren wüßte, und dies veranlaßte ihn, die allgütige Entlassung des Mädchens aus dem Kloster in entschiedener Weise zu fordern. Die Vorsteherin des Klosters wollte dies nur unter Bedingungen zugestehen, und da die Israeliten fürchteten, daß das Mädchen, falls sie es losließen, ungesittet werden könnte, so hielten sie es desto fester an den Armen fest, wobei sich denn durch den Widerstand der andern Partei eine Scene entwickelte, welche damit endete, daß man die Polizei herbeirief. Diese erschien denn auch, jedoch zu einer Zeit, als das Mädchen bedingungslos den Eltern übergeben war, und im Begriffe stand, das Kloster zu verlassen, worauf denn auch ihre Entfernung anstandslos erfolgte. Gegen die theilhaftigen Israeliten ist, wie ich vernehme, die Anzeige bei Gericht erstattet worden. Venedig, 3. December. (Französische Reporter's Mangel an Schiedsmünzen.) Unter den bestehenden Verhältnissen ist es wol nicht ohne Bedeutung, daß die bekanntesten von der französischen Regierung beeinflussten Journale Frankreichs hervorragende Mitglieder ihrer Redactionen hieher zu schicken gesonnen sind, um die Verhältnisse Veneziens zu studiren, um dann mit einer gewissen Autorität die „venezianische Frage“ discutiren zu können. Soviel man bis jetzt erfährt, werden nebst dem Moniteur und der France, auch der Constitutionnel, das Pays, die Patrie und Opinion Nationale ihre Berichterstatter nach Venedig entsenden. Daß diese journalistische Mission gerade in eine Zeit fällt, wo sich eben aus Venezien sehr wenig Interessantes melden läßt, hat gewiß seine Bedeutung. Daß die verschiedenen Comités schon dafür sorgen werden, um den Fabrikanten der öffentlichen Meinung in Paris Gelegenheit zu geben, über die „traurige Lage Veneziens“ berichten zu können, daran ist wol nicht zu zweifeln, und wir können uns auf ein wahres Schmerzensschrei-Concert aus Venezien demnächst gefaßt machen. (Pr.)

Deutschland

Berlin, 4. Dezember. (Wieder ein Drohbrieff an Bismarck.) Der preussische Ministerpräsident hat kürzlich unter dem Poststempel Altenburg nachstehenden Brief erhalten: „Hiemit erlaube mir, Ihnen die ergebene Anzeige zu machen, daß, wenn Preußen zum Londoner Contract hält und nicht mit gegen Dänemark Krieg führt, Ihnen dieser schmerzliche Act zugesprochen wird und Ihr Leben am längsten gebauert. Jeder Vernünftige weiß, daß Dänemark seinen Verpflichtungen gegen die Herzogthümer nicht nachgekommen ist. In Ihnen Ihr Leben lieb, so suchen Sie Ihre hohe Regierung dahin zu bringen, daß sie deutsche Ehre mit retten hilft und Schleswig-Holstein und Lauenburg von dänischer Knechtschaft befreit. Bewirken Sie, daß die preussische Armee binnen spätestens sechs Wochen die Dänen mit besiegt. Ersallen Sie dieses von ganz Deutschland außer preussischer und österreichischer Regierung gewünschte Vorhaben nicht bis zu angegebener Zeit, so soll es mir nicht darauf ankommen, Sie um einen Kopf kürzer zu machen. — Ein vertriebener Schleswiger.“ Berlin, 7. Dezember. Die liberale Lithographie „Correspondenz“ meldet, der Justizminister habe dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses mitgetheilt, gegen den Abgeordneten Johann Jacoby sei eine Anklage eingebracht worden wegen Aufforderung zum Umsturz der Verfassung und Majestätsehrbeleidigung, begangen in einer Rede vor seinen Wählern. Frankfurt, 7. Dezember. Man versichert, der königl. bairische Bundeslagdeputirte Freiherr v. d. Pforten beharre auf dem Occupationsantrage; einige Regierungen schwanken noch. Heute wird schwerlich die Bundesbeschlußfassung erfolgen. Das Finanzministerium des Herzogs von Augustenburg hat ein unverzinsliches illuzinirtes Anlehen in Fünfs- und Zehnthalerschuldscheinen aus-

geschrieben. Die Verwendung desselben zu deutschen Zwecken ist den holsteinischen Ständen vorbehalten. Hier circuliren bereits drei Scheine. Ein Frankfurter hat 20,000 fl. gezeichnet. Frankfurt, 7. Dezember. Die Bundesversammlung hat mit geringerer Majorität die Execution beschloffen, vorbehaltlich der Regelung der Zweckbestimmung. Der Befehl zum Einmarsch ist sofort ergangen. Die Erklärung des Herrn v. Beust in der sächsischen Kammer ist vom Telegraphen genau wiedergegeben worden. Was der sächsische Minister mit Bezug auf die Haltung D. Reichs und Preußens sagte, haben wir besonders hervor, denn es wird ihnen darin angedeutet, was sie zu thun haben. Die wollen gern zugeben und erkennen es an — erklärte Herr v. Beust — daß die Cabinette von Wien und Berlin keine gerechten Gründe haben, das Verfahren Sachsens (Antrag auf Sequestration der Herzogthümer) zu beanstanden. Denn wie große Rücksichten sie auch darauf zu nehmen haben, daß ihr Wort nicht in Zweifel gezogen werde, daß das neue Festhalten an dem gegebenen Versprechen, an den einmal eingegangenen Verpflichtungen nicht wankend gemacht werde, so ändert das doch nichts an der Wahrheit des Satzes, daß der Londoner Vertrag den Bundesvertrag, der älter ist, nicht alteriren konnte, weil er unter andern Contrahenten abgeschlossen wurde, als der Londoner Vertrag abgeschlossen ist. Die Bundesacte und die Schlußacte können nicht davon berührt werden; und halten wir auf diesem Standpunkte fest aus, so bin ich überzeugt, daß die drohende Gefahr von Rußens der Verwirklichung unserer Wünsche nicht entgegenzusetzen werde; man wird sich mehr und mehr von der Billigkeit unserer Ansprüche überzeugen.“ Herr v. Beust schloß mit dem Hinweis, daß die deutschen Großmächte sich dem Bunde fügen mögen, denn sonst würde sich das deutsche Volk in der schleswig-holsteinischen Sache zwischen seine Feinde und die Feinde Deutschlands stellen, woraus für die Fürsten die „traurige Nothwendigkeit“ entstehen würde, die nationale Bewegung zu unterdrücken, worüber sich die Feinde Deutschlands am meisten freuen würden. Der Vice-Präsident der sächsischen Kammer, Herr Delmich, antwortete auf die Rede des Ministers mit folgenden bezeichnenden Worten: Die Rede des Herrn Staatsministers enthalte viel Verwunderliches; namentlich sei erfreulich, daß, nachdem Dänemark seine Verbindlichkeiten so vielfach verletzt habe, die sächsische Regierung sich an das Londoner Protocol länger nicht gebunden erkläre und nach dieser Richtung hin auch am Bunde wirken zu wollen verspreche. Möchten doch endlich die deutschen Großmächte einsehen, daß ihre Ehre und ihre Interessen von denen Deutschlands ungetrennlich seien, und möchte auch ferner in Sachen das aufrichtige und freundliche Einvernehmen zwischen Regierung und Kammer fortbestehen bleiben! Im übrigen behalte er sich nach näherer Einsicht in die Rede des Herrn Staatsministers je nach Bedürfnis weitere Anträge in dieser hochwichtigen Angelegenheit vor. In ganz Deutschland dauert die Bewegung fort. In den bairischen Städten wird ein förmliches System der Selbstbesteuerung durchgeführt. In Karlsruhe geht das Gerücht, den Ständen solle eine Vorlage gemacht werden, wodurch dem Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein aus der großherzoglichen Staatskasse die Summe von einer Million Gulden unverzinslich zur Verfügung gestellt werden soll. Frankreich. Paris, 7. Dezember. Der „Moniteur“ wird in den nächsten Tagen die Antworten der Regierungen auf die Congreßeinladung der Reichensfolge nach bringen. Der Publication wird ein Manifest Napoleons folgen. — Eine Privatdepesche aus Alexandria meldet, daß die Süßwasser-Kanalarbeiten vom Nil bis Suex beendet sind. Die Einweihungs-Ceremonie soll am 17. oder 20. Dezember stattfinden. (W. S. 3.) Paris, 7. Dezember. Das „Memorial Diplomatique“ constatirt, daß trotz der Ablehnung Englands keine continentale Macht den Congreßvorsatz im Prinzip zurückgewiesen habe. Das „Memorial“ behauptet der Congreß sei weder todt noch begraben, sehr wichtige Vorbereitungen (pourparlers très sérieux) würden fortgesetzt. Das „Memorial“ bezeichnet die Nachricht der „Europe“ England werde die vier andern Großmächte, Dänemark und Schweden zu einer Conferenz nach London einladen, als verfrüht. Das Project dieser Conferenz ist aber von Frankreich auf das entschiedenste abgelehnt worden. Das Budget der Stadt Paris für das Jahr 1864 beträgt nach dem Anweise des Präfekten 151.408.942 Francs. — Die Gesundheit des Baron Sina ist wieder vollkommen hergestellt. (W. S. 3.) Dänemark. — Die dänische Regierung bereitet alles zum Kampfe vor. Vom Reichsrath verlangt sie 15 Millionen Thaler Credit, Mecklenburg wird in Vertheidigungszustand gesetzt, im Dannewerke soll die Hauptmacht concentrirt werden, und in Schleswig läßt die Regierung Lazarethe herrichten. Daß an Nachgeben nicht gedacht wird, sondern im Gegentheil die Gesamtverfassung um jeden Preis aufrechtzuerhalten werden soll, beweist das neueste Kopenhagener Telegramm. Das eiderwiegende Schleswig-Holstein wird mit summarischen Maßregeln, Belagerungszustand bedroht und die dänische Monarchie in Gefahr erklärt. Diese neueste Proclamation fordert Deutschland dringender, denn je zu einer That auf, denn sie ist eine neue, so vielen Herausforderungen hinzugefügte Provocation. Schweiz. Bern, 7. Dezember. Die schweizerische Bundesversammlung ist eröffnet worden. Im Nationalrath spricht der Alterspräsident Stockmar sich dahin aus, daß partielle Modificationen der Bundesversammlung wünschenswerth seien. Im Ständerath hofft Präsident Häberlin, daß die Pacification Europ's, welcher die großartige Idee eines Friedenscongresses zu Grunde liege, erreicht werden möge, indem die bei der Einladung und Verantwortung ausgesprochenen Gesinnungen die allseitige Beihätigung finden. (W. S. 3.) Italien. Turin, 5. Dezember. Die Nationalbank hat den Discount auf 9 Percent erhöht. Donaufürstenthümer. Bukarest, 7. Dezember. Die Regierung legte der Kammer nebst verschiedenen anderen Gesetzentwürfen auch eine außerordentliche Creditforderung von beinahe acht Millionen Flakern für Waffen und Kriegsbedarf vor. Rußland. — (Die Bevölkerung Warschau's) ist durch die zahlreichen Deportationen, durch die Verschlingung der arbeitenden Classen am Aufstand, durch die Reisen der reicheren Familien ins Ausland und überhaupt in Folge des Aufstandes bereits bedeutend gesunken. Nach amtlichen Ermittlungen hat dieselbe seit dem Beginn des Aufstandes um mehr als 15,000 Seelen abgenommen. Ganze Familien sind spurlos verschwunden, so daß die nächsten Verwandten nicht wissen, wo sie geblieben sind; andere, die vor dem Aufstande sich einer gewissen Wohlhabenheit erfreuten, sind an den Bettelstab gelangt. Am meisten hat durch den Aufstand der besitzlose Genserbefand gelitten, der in Folge des gänzlichen Darniederlegens alles Handels und Wandels durchweg verarmt ist. Bei jedem Schritt begegnet man auf den Straßen geklumpen und abgehungereten Gesalten, die ihr elendes Dasein durch die Mißthätigkeit der Vorübergehenden fristen. Dem Wohlstand Warschau's sind durch den Aufstand Wunden geschlagen, die kaum Jahrzehnte wieder heilen werden. Aus dem Telegraphen-Bureau: Wien, 9. Dezember. Die „Wiener Abendpost“ erfährt, der dänische Generaladjutant Zriminger sei ohne Ansehen von Wien abgereist, nach-

dem ihm Graf Rechberg erklärte: Oesterreichs Hof könne den Kopenhagener Hof erst dann für berechtigt halten, sich gegenüber den deutschen Mächten auf den Londoner Vertrag zu berufen, wenn er den Verbindlichkeiten Genüge geleistet, welche die Voraussetzung für die Zustimmung der deutschen Mächte zu diesem Vertrage gebildet, und daher in der Entgegennahme des Notifikationschreibens notwendig ein Aufsehen einzusetzen haben werde. Die „Wiener Abendpost“ veröffentlicht den Wortlaut der Antwort des Kaisers auf die Congreßeinladung und die dieselbe begleitende Depesche an den Fürsten Metternich.

Hauswirthschaftliche Literatur.

Dieser Tage ist uns ein Büchlein zu Gesicht gekommen und zwar bereits in vierter vermehrter Auflage, welches uns durch Idee und Inhalt großen Anspruch auf die Beachtung einer jeden Haushaltung zu verdienen scheint. Kochbücher giebt es bekanntlich schon in großer Menge, aber ein Kochbuch, welches nur einen einzigen Nahrungstoff (die Kartoffel) umfaßt und zu deren schmachtiger Bereitung ebensoviele Recepte (über 250!) enthält, als andere Kochbücher über alle nur möglichen Gemüse, Fleischspeisen u. s. w., ein solches scheint noch bis jetzt einzig in seiner Art zu sein. Das Büchlein führt den anpruchlosen Titel: „Kartoffelbüchlein und Kartoffel-Kochbuch für Reich und Arm“, ist in der bekannten Verlagsabhandlung von B. F. Voigt in Weimar erschienen und kostet nur 70 Kr. Es enthält sehr nützliche Winke zur Cultur der Kartoffeln, sowie zu ihrer Benützung für den Viehstand und endlich zu ihrer Verwerthung für den Haushalt durch Fabrication von Mehl, Sago, Brod, Butter, Käse, Bier, Wein, Kaffee, Säfte, ja sogar zu Kartoffel-Waferstücken, und den Beschluß machen 251 Kartoffel-Kochrecepte. Es ist in der That erstaunlich, zu welcher großartigen Vielseitigkeit es der Mensch in der Verwendung dieser einfachen Erdfrucht gebracht hat und wenn irgend etwas, so ist gewiß dieses kleine Buch am Besten dazu geeignet, einen Begriff davon zu geben, zu welchem Segen dieses bekanntlich aus Amerika stammende Gewächs mit der Zeit für Europa geworden ist. —

Schleswig-Holstein!

Man hat der gefertigten Redaction folgende Zuschrift eingeschickt: „In einem Kreise deutsch gesinnter Männer ward hier vor einigen Tagen der Gedanke angeregt, seinen Viedermännern in Schleswig-Holstein, welche durch Verweigerung des mit ihrer Ueberzeugung und mit der Landesverfassung nicht vereinbarlichen Hulbigungsgebides ihre amtliche Stellung sowohl, als auch ihre Subsistenz gefährdet haben, aber gar sammt ihrer Familie in Gefahr sind, ein Opfer ihrer Character-Festigkeit zu werden, nach dem Beispiele von Wien auch von hieraus eine kleine Unterstützung zuzuflehen zu machen, in der sichern Voraussetzung: daß diesem Beispiele viele gute Patrioten folgen, und den thatsächlichen Beweis liefern werden, daß es auch im Osten der österreichischen Monarchie Männer giebt, welche ein Herz und ein Gefühl für die Leiden ihrer Brüder im fernem Norden Deutschlands haben. Indem wir diese den Gebeten der Moral und Humanität entsprechende Absicht der Öffentlichkeit übergeben, machen wir zugleich den Antrag in Realisirung des angeregten Gedankens, und fordern alle Gleichgesinnten auf: diesem Beispiel zu folgen, und uns in der Achtung vor der patriotischen Hingebung und Opferwilligkeit zu überbieten! Die löbl. Redaction dieses Blattes wird gewiß geneigt sein, die diesem edlen Zwecke gewidmeten Beiträge in Empfang zu nehmen, zu quittiren und an den Ort ihrer Bestimmung abzuführen. Hermannstadt, am 10. December 1863. Ein Mediascher N. N. . . 2 fl. „ Bistritzer N. N. . . 2 „ „ Kronstädter N. N. . . 2 „ „ „ N. N. . . 1 „ Zusammen . . . 7 fl.“

Indem wir diese Zuschrift hier abdrucken, übergeben wir zugleich die beigelegenen 7 fl. De. W. dem Verleger dieser Blätter, und fügen denselben zu gleichem Zwecke 2 fl. von Heinrich Schmidt, k. k. Professor an der Hermannstädter k. k. Rechtsacademie, bei, wie sie sammt und sonder weiter unten vom Verleger quittirt erscheinen. Indem wir aber somit dem Wunsche der anonymen Herrn Gönner von Schleswig-Holstein ein Entgegnen leisten, nehmen wir zugleich die Gelegenheit wahr, uns in der öffentlichen Weise über diese wichtige Frage von unserm Standpunkte aus auszusprechen. Wir erklären uns offen für die Befreiung der Herzogthümer von dem dänischen Druck; aber nicht auf dem Wege eines separat geführten Krieges für verhältnismäßig geringe Zwecke; eines Krieges, welcher dem Dränger Europas den willkommenen Anlaß gäbe, ohne die Intervention Englands seinerseits fürchten zu müssen, seine Prätorianer Deutschlands Gefilde übersfluten zu lassen. Wir wünschen vielmehr die Befreiung Deutschlands, Oesterreichs, ja fast ganz Europas vom französischen Druck! Dann wird Schleswig-Holstein eo ipso frei. Das wäre dann schon ein Zweck, des Wertes der Edlen werth. Aber inzwischen, wie gesagt, wollen wir herzlich gern unsererseits die Hand dazu bieten, daß die Gaben, welche für Schleswig-Holstein, die durch Verweigerung des Hulbigungsgebides um Stellung und Subsistenz gekommen sind, in diesem Blatte verzeichnet werden. Solche Gaben wolle man künftig an den Verleger dieses Blattes adressiren! Die Redaction.

Für Schleswig-Holstein.

Dem Verleger dieses Blattes sind durch Vermittelung des Professors Heinrich Schmidt für die um Stellung und Subsistenz gekommenen Schleswig-Holsteiner übergeben worden: 9 fl. 50 Kr. Der Verleger ist bereit, fernere Beiträge für denselben Zweck zu übernehmen, im Blatte zu quittiren und ihrer Bestimmung zuzuführen. Morgen Sonntag, am 13. December, Nachmittags 3 Uhr, findet in dem Sitzungssaale der löbl. Stadtkommunität auf dem Rathhause eine **Venauverammlung** des Hermannstädter Turnvereins statt, zu welcher sämtliche Mitglieder dieses Vereines hiemit eingeladen werden. Gegenstand der Verhandlung: Jahresbericht des Turnrathes. Neuwahl des Turnrathes. Der Turnrath. Effecten- und Wechsel-Course an der k. k. öffentlichen Börse in Wien am 11. December 1863. (Schluß-Cours in österreichischer Währung.)

Effecten.	fl.	kr.
5% Metalliques	74	50
5% National-Anlehen	81	—
Banquen	783	—
Creditactien	183	80
Staats-Anlehen 60er	92	75

Wästel.

Silber	119	25
London	119	10

Gold.

Dulaten	5	72
---------	---	----

Nr. 10 - und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Requisitionen.

Kundmachung. 1-3

Das Kriegsministerium hat die Sicherstellung des für das Jahr 1864 sich ergebenden Bedarfes an Gementirungs- und Ausrüstungs-Sorten mittelst einer Offertverhandlung mit dem Besatze angeordnet, daß die Kundmachung wegen Sicherstellung von Fußbekleidungen im Offertwege nachfolgend wird.

Diese Verhandlung erfolgt nach zwei Beziehungen, und zwar:

1. wegen Einlieferung des Bedarfes im Materiale und
 2. wegen Einlieferung von Monturs- und Bettentleinen-Sorten in ganz fertigen Zustande.
- Auf welche Bedarfsartikel offerirt werden kann, ist aus dem angeschlossenen Offertformulare zu ersehen, welches zugleich bei den Materialien, bei den Jägerhüten, dann Sätteln und den kleinen Bedarfsbestandtheilen das Minimum des zu offerirenden Quantum enthält, wobei bemerkt wird, daß zwar mehr, jedoch nicht weniger als dieses Minimum offerirt werden darf.

Nur bezüglich der im ganz fertigen Zustande einzuliefernden Monturs-, dann Bettentleinen-Sorten wird kein Minimum bestimmt, sondern die Anzahl der zu offerirenden Stücke den Offerten freigestellt.

Die Lieferung wird an die Mindestfordernden überlassen, vorausgesetzt, daß dieselben österreichische Staatsbürger sind und sich über die Eignung und Befähigung zur Verfertigung eines solchen Lieferungsgegenstandes gehörig auszuweisen und dem Militär-Archiv die nöthige Sicherheit zu bieten im Stande sind.

Die einzubringenden Offerte müssen mit nachbezeichneten Erfordernissen versehen sein:

1. Die Lieferungsperiode, für welche ein Anbot gemacht werden kann, umfaßt den Zeitraum vom 1. Februar bis Ende Dezember 1864 und es hat die bewilligte Lieferung spätestens bis **Ende Dezember 1864**, beendet zu sein. Die Bestimmung der Zwischentermine wird den Offerten überlassen, es haben dieselben jedoch diese Zwischentermine und das bei Eintritt eines jeden Termines abzustellende Lieferungsquantum in dem Offerte genau anzugeben.

Lieferanten von Materialien, welche sich bis jetzt als leistungsfähig und solid bewährt, wird übrigens gestattet, auch Anbote für die Jahre 1865 und 1866 zu stellen, welche nach Thunlichkeit werden berücksichtigt werden.

Beit das Kriegsministerium auf einen derlei mehrjährigen Anbot ein, so wird dasselbe den Offerten bei Zuweisung des Lieferungsquantums für das Jahr 1864 für jedes der folgenden zwei Jahre die Hälfte des im Jahre 1864 zugewiesenen Quantum zur Lieferung zuteilen und es behält sich das k. k. Kriegsministerium vor, dieses mit der Hälfte fixirte Quantum auf Grundlage der in den Jahren 1865 und 1866 in Folge der Offertausschreibung zu gewärtigenden Erklärungen der Lieferanten und nach Maßgabe der bewiesenen Leistungsfähigkeit derselben, so wie mit Rücksicht auf den Bedarf entsprechend zu erhöhen.

Lieferungen an fertigen Sorten werden nur für das Jahr 1864 bewilligt und können Anträge auf mehrjährige Lieferungen keine Berücksichtigung finden, sollten jedoch einige Lieferanten fertiger Sorten bei der Lieferung im Jahre 1864 sich besonders leistungsfähig bewähren, so würde dann die Militär-Verwaltung in der Lage sein, sie bei künftigen Lieferungen besonders zu berücksichtigen und auch mehrjährige Kontrakte zu bewilligen.

2. Jeder Offerent muß die Quantitäten, welche er im Jahre 1864 vom 1. Februar bis Ende Dezember 1864 liefern will, bei Läufern, Schafwollstoffen für Kermelleib, Leinwand und Zwilchen, dann Kalks, weiße und graue Hallina, dunkelblauen Wollstoff zu Blousen, grünen Rasch, und braunes Kuniaktuch per Wiener Elle, bei Ober-, Pfundsohlen, Brandsohlen, Terzen- und Buchten-Leber per Wiener-Centner, bei Maunleder, dann Kalbfelle per Gattung und Haut, respektive Fell, bei Samischleder per Garnitur, endlich bei den kleinen Lederbestandtheilen und Sätteln, dann Fußsitz, so wie bei allen fertigen Sorten per Stück in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturskommission, wohin er liefern will, (wobei bemerkt wird, daß für die aufgelöste Carlsburger Monturskommission keine Lieferungen mehr angenommen werden) so wie bei jeder einzelnen Sorte den geforderten Preis in österreichischer Währung, ebenfalls in Ziffern und Buchstaben deutlich und ohne Korrekturen in dem Offerte angeben.

Anbote für die Jahre 1865 und 1866 bedingen bloß die Erklärung, daß sich der Offerent verpflichtet, in jedem der genannten Jahre in Folge der Lieferungs-ausschreibung die Preise, um welche er die zugewiesene Hälfte des im Jahre 1864 bewilligten Lieferungsquantums liefern will, für jede Sorte genau angeben und sich im Uebrigen jenem Preise fügen zu wollen, welchen das k. k. Kriegsministerium in jedem dieser Jahre mit Rücksicht auf den obigen Preisangebot des im Jahre 1865 und 1866 in Kontraktverpflichtung stehenden Lieferanten und wenn der angebotene Preis zu überspannt erscheinen würde, mit Rücksicht auf die sonst bewilligten Preise zu bestimmen finden wird.

Erklärt ein Offerent, welcher für drei Jahre anbietet, von den sofort in den Jahren 1865 und 1866 bestimmt werdenden Preisen einen Nachlaß zuzugestehen zu wollen, so wird dieser Nachlaß in dem Offerte in Prozenten, in Ziffern und Buchstaben auszudrücken sein.

3. Von jedem Offerenten muß seinem Offerte ein Certifikat beigebracht werden, durch welches er von

einer Handels- und Gewerbe-Kammer oder dort, wo eine solche nicht besteht, von der hiezu berufenen Behörde befähigt erklärt wird, die zur Lieferung angebotene Menge in den bestimmten Terminen verlässlich abzuliefern.

Diese den Offerenten nur versiegelt zu übergebenden und versiegelt zu belassenden Certifikate, in welchem das etwa eingetretene Ausgleicherfahren angebeutet werden muß, sind stempelfrei.

Dort wo Handels- und Gewerbe-Kammern bestehen, wird sich das Kriegsministerium mit den von denselben, Gemeindevorständen oder Bezirksämtern ausgefertigten und bestätigten Leistungsfähigkeitszeugnissen nicht begnügen, und es haben auch galizische Offerenten immer Leistungsfähigkeitszeugnisse der Handels- und Gewerbe-Kammern beizubringen.

4. Für die Zubereitung des Offerts ist ein Badium mit fünf Prozent des nach den geforderten Preisen entfallenden Lieferungsquantums entweder an eine Monturskommission oder an eine der bestehenden Kriegskassen, mit Ausnahme der Wiener zu erlegen und der darüber erhaltene Depositenchein abgesondert von dem Lieferungsquantum einem eigenen Konvert einzulegen, da das Offert bis zur kommissionellen Eröffnung an einem bestimmten Tage liegen bleibt, während das Badium folglich der einseitigen Amtshandlung unterzogen werden muß.

In jedem Offerte ist übrigens genau ersichtlich zu machen, daß das erlegte Badium wirklich 5% des angebotenen Lieferungsquantums beträgt, daher in dem Offerte der Gesamtlieferungswert, so wie das davon mit 5% berechnete Badium bestimmt ausgebrückt sein muß. Offerte, welchen das entfallende Badium nicht vollständig beigebracht ist, werden unberücksichtigt gelassen.

5. Die Badien können entweder in baarem Gelde oder in Realhypotheken oder in österreichischen Staatsschuldverschreibungen erlegt werden, welche letztere nach dem Börsenkurse des Erlegtagess, insofern sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, keinesfalls über den Nennwert angenommen werden. Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden können nur dann als Badium angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich gesichert und mit der Bestätigung der betreffenden Finanzprokurator bezüglichen ihrer Annehmbarkeit versehen sind. Wechsel werden nicht angenommen. Die als Badium erlegte Summe ist in dem Offerte stets mit dem entfallenden Betrage in österreichischer Währung auszudrücken.

6. In dem Offerte, welches mit dem gesetzlichen Stempel von 50 Kreuzern für jeden Bogen versehen und von dem Offerenten unter Angabe seines Charakters und Wohnortes eigenhändig gefertigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich den in dem Blatte der betreffenden Zeitung (deren Benennung, Nummer und Datum anzugeben ist) abgedruckten oder bei einer Monturs-Kommission eingehenden und zum Beweise dessen von ihm unterschriebenen und gesetzelten Bedingungen vollständig zu unterwerfen.

Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschlag.

7. Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, daß sie sich dem k. k. Militär-Archiv für die genaue Erfüllung der Lieferungsbedingungen in solidum, das heißt: Einer für Alle und Alle für Einen verbinden, zugleich aber haben sie Einen aus ihnen oder einen dritten namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Militärbehörde ergehen, mit welchem alle auf das Lieferungsgeschäft bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die im Vertrage bedingenen Zahlungen im Namen aller gemeinschaftlichen Offerenten zu begeben und hierüber zu quittiren hat, kurz, der in allen auf das Lieferungsgeschäft Bezug nehmenden Angelegenheiten als Bevollmächtigter der Lieferung in Gesellschaft unternehmender Mitglieder in so lange anzusehen ist, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Befugnissen ernannt und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern gefertigten Erklärung der mit der Ueberwachung der Kontraktverfüllung beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

8. Wie das Offertformulare zu entnehmen gibt, zerfallen die sicherzustellenden Materialien und Sorten in mehrere Gruppen. Wenn nun Materialien und Sorten verschiedener Gruppen angeboten werden wollen, müssen für Materialien und Sorten jeder Gruppe abgeforderte Offerte beigebracht werden.

Ebenso werden abgeforderte Offerte in dem Falle gefordert, wenn für mehrere Monturskommissionen zugleich Anbote für Materialien oder Sorten ein und derselben Gruppe gemacht werden, und zwar nicht nur dann, wenn für jede Monturskommission ein bestimmtes Quantum offerirt wird, sondern auch, wenn das offerirte Quantum alternativ entweder für eine oder für die andere Monturskommission angeboten wird. Für alle diese abgeforderten Offerte braucht übrigens nur ein Badium erlegt zu werden und es genügt, wenn sich in jedem Offerte auf dieses Badium bezogen wird.

9. Die zu liefernden Materialien, Jägerhüte, Sättel, dann kleinen Lederbestandtheile müssen nach dem vom k. k. Kriegs-Ministerium genehmigten Mustern, welche bei allen Monturskommissionen zur Einsicht vorliegen, als das Minimum der Qualitätsmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden und es haben die Offerenten in ihren Offerten zu erklären, daß sie diese Muster als Basis bei ihren allfälligen Lieferungen nehmen werden.

Im Allgemeinen gelten diehfalls folgende Bestimmungen:

a) Von Monturstüchern können weiße, graumelierte, hechtgraue, lichtblaue, dunkelgrüne, dunkelblaue und grasgrüne Tücher, das Stück im Durchschnitte zu 20 (zwanzig) Wiener Ellen gerechnet, offerirt werden.

Es ist den Lieferungsunternehmern freigestellt, eine, mehrere oder alle der genannten Tuchgattungen zu offeriren.

Die sämtlichen Farbe- und melirten Tücher müssen schwendungsfrei, 1 1/16 Wiener Ellen breit, schon in der Welle gefärbt und zum Beweise dessen mit angewebenen Leisten versehen sein.

Es werden übrigens auch Offerte auf ungenähte 1/2 Ellen breite weiße Monturstücher angenommen.

Die ungenähten einzuliefernden Tücher dürfen im kalten Wasser genäht, in der Länge per Elle höchstens 1/2 (Ein vier und zwanzigstel) und in der Breite 1/2 (Ein sechzehntel) Ellen eingehen und ist für jede Mehrgewandung der Ertrag vom Lieferanten zu leisten.

Bei den 1 1/16 Ellen breiten Tüchern wird sich von der Schwendungsfreiheit bei jeder Lieferung durch vorzunehmende Probenprüfung die Ueberzeugung verschafft und muß jede sich zeigende Schwendung vom Lieferanten der Ertrag geleistet werden.

Sämtliche Tücher müssen unappretirt eingeliefert werden, sie müssen ganz rein, die melirten und farblich aber echtfärbig sein und mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen, noch schmutzen und die vorgeschriebene chemische Farbprobe bestehen.

Alle Tücher ohne Unterschied werden bei der Ablieferung stückweise abgezogen und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, muß, wenn es 1/2 oder 1 1/16 Ellen breit mit halbzollbreiten Seiten- und Quer-Leisten eingeliefert wird, zwischen 18 1/2 und 21 1/2 Wiener Pfund, mit Ein Zoll breiten Seiten- und Quer-Leisten aber zwischen 19 1/2 und 22 1/2 Wiener Pfund schwer sein, wobei bemerkt wird, daß für die ein Zoll breiten Leisten 1/2 bis 1 1/2 und für die einen Zoll breiten Leisten 1 1/2 bis 2 1/2 Wiener Pfund gerechnet werden.

Stücke unter dem Minimalgewichte werden gar nicht und jene, welche das Maximalgewicht überschreiten nur dann, jedoch ohne Vergütung für das Mehrgewicht angenommen, wenn sie nicht von höherem Gewichte doch vollkommen quantitativ und nicht von zu großer Welle erzeugt sind.

b) Die Schafwollstoffe für Aermelleib, deren Farben mit den Farben der Waffenröcke bei den Fußtruppen übereinstimmen, müssen 1/2 Wiener Ellen breit, von echter unverfälschter Schafwolle erzeugt, von feinem und gleichem Gespinnste und im Gewebe mit Erbsenbindung dicht und gleichmäßig gearbeitet sein. Die Stoffe müssen gut gewalkt und grundrein gewaschen, daher weder walförmig noch rüchig, noch gummiert, noch mit Kreide, Fettsäure oder einem andern fremdartigen Bestandtheile versehen, ohne Leisten fabrizirt und weder gestreckt noch ausgezogen sein.

Diese Stoffe dürfen weder gepreßt noch geschoren sein, sind im vollkommen trocknen Zustande einzuliefern, werden der Prüfungprobe unterzogen und muß für jede sich zeigende Schwendung vom Lieferanten der Ertrag geleistet werden.

Die farbigen Aermelleibstoffe richten sich bezüglich des Gewebes, des Gewichtes und der Qualität nach dem aufstehenden Muster des weißen derlei Stoffes und rücksichtlich der Farbe nach den Monturstüchern gleicher Farbe.

Das Gewicht beträgt per Elle 19 bis 22 Wiener Loth.

Stoffe, welche das Minimalgewicht von 19 Loth nicht haben, werden gar nicht und jene, welche das Maximalgewicht überschreiten bei sonstiger Qualitätsmäßigkeit nur ohne Vergütung des Mehrgewichtes angenommen.

c) Die Pferdebedecken (Kochen) für Kavallerie müssen in einzelnen Stücken nach dem Muster geliefert werden. Dieselben müssen von weißer, reiner, guter Zigala-Wolle mit gleichem nichtstumpfigem Gespinnste, über das Kreuz gearbeitet, gleich und gut verfilzt und nur kurz aufgeraut sein.

Die Pferdebedecke hat 2 1/2 bis 2 3/4 Wiener Ellen in der Länge und 2 1/2 bis 2 3/4 Wiener Ellen in der Breite zu messen, ferner 6 1/2 bis 7 Pfund im Gewichte zu halten.

Kavallerie-Pferdebedecken unter dem Minimalmaß und Gewicht werden gar nicht und jene, welche das Maximalgewicht überschreiten, natürlich ohne Vergütung dafür, nur dann angenommen, wenn das Maximalmaß nicht überschritten ist.

Die Hallina entweder weiß für Sommerdecken oder grau für Strümpfe muß 1/2 (sechs Viertel) Wiener Ellen breit geliefert werden, die weiße Hallina per Elle 1 1/2 bis 1 3/4 Wiener Pfund, die graue Hallina per Elle 1 1/2 bis 1 3/4 Wiener Pfund wiegen und jedes Stück wenigstens sechzehn Wiener Ellen messen. Dieselbe wird unter dem Minimalgewichte und unter der Breite von 1/2 Wiener Ellen gar nicht angenommen, bei Stücken aber, welche qualitativ befunden werden, jedoch das Maximalgewicht überschreiten, wird das höhere Gewicht nicht vergütet. Zur Hallina ist reingewaschene weiße Jackenwolle bedungen und dieselbe kann ebenso aus Maschinen- wie aus Hand-Gespinnst erzeugt sein.

Die Abwägung der Pferdebedecken und der Hallina geschieht stückweise. Der dunkelblaue Wollstoff zu Blousen muß 1/2 Wiener Ellen breit aus echter guter Schafwolle schwendungsfrei genau nach Probemuster sowohl in der Qualität und Farbe gleich unverfälscht erzeugt sein. Eine Elle muß zwischen 27 bis 29 Loth schwer sein, sonach

ein Stück desselben von 20 Ellen Länge zwischen 16 1/2 Pfund und 18 1/2 Pfund wiegen. Die Abwägung geschieht stückweise und es werden Stücke, welche nicht wenigstens das Minimalgewicht haben, gar nicht angenommen. Das Uebergewicht über das Maximalgewicht wird dem Kontrahenten nicht vergütet. Dieser Wollstoff darf mit kaltem Wasser genäht gar nicht eingehen und es ist der Kontrahent für eine bei der Nägung allenfalls sich ergebende Schwendung ersatzpflichtig. Der grüne Rasch wird 1 1/2 oder 1 Wiener Elle breit, braunes Kuniaktuch 1/2 Wiener Ellen breit nach den Mustern, ersterer ganz aus Schafwolle, letzteres aus ausgefuchter naturdunkelbrauner Jackenwolle erzeugt gefertigt.

d) Offerte auf Leinwand haben alle Leinwandgattungen nämlich: Hemden-, Gattien-, oder Leinacher-, Futter- und Strohsack-Leinwand zu umfassen, es steht jedoch frei mit den Leinwand auch Zwilche oder letztere allein anzubieten. Die Hemdenleinwand wird mit vollständiger Bleiche, Gattien- und Leinacher-Leinwand, dann Futterleinwand halbgebleicht, und Strohsackleinwand ungebleicht gefertigt. Die Bleiche muß eine natürliche ohne Anwendung ägender dem Leinwand schädlicher Mittel sein. Gattien- und Leinacher-Leinwand werden nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen und besteht daher auch für beide ein und dieselbe Qualität.

Bloß gefechtelte Gattien- und Leinacher-Leinwand darf nicht offerirt werden. Sämtliche Leinwand können ebenso aus Maschinen- wie aus Hand-Gespinnst erzeugt sein.

Es wird gestattet, von den an den Enden meist größer und schütterer gearbeiteten Leinwand galizischen Ursprungs an einem oder beiden Enden die unqualitätsmäßigen Theile jedoch nur dann abzuschneiden, wenn der Rest in der ganzen Länge mindestens 20 Ellen gibt. Die abgechnittenen Theile dürfen als Futterleinwand übernommen werden, wenn sie sich dazu eignen, in der ganzen Länge mindestens 15 Ellen betragen und wenn durch deren Annahme das bewilligte Lieferungsquantum nicht überschritten wird. Stücke jedoch, welche auch in den Mitteltheilen wegen unqualitätsmäßigen Stellen ausgehoben werden müßten, werden in keinem Falle angenommen.

Sämtliche Leinwand mit Ausnahme der Strohsackleinwand, dann der Zwilche müssen eine Wiener Elle breit sein und per Stück im Durchschnitte 30 Ellen messen. Strohsackleinwand wird mit 1 1/2 Wiener Ellen Breite und dem Durchschnitlänge von 30 Wiener Ellen per Stück gefertigt. Leinwand zu Waffenrocksoopffutter wird nach dem neuesten Muster eine Elle breit und das Stück mit wenigstens 30 Ellen in der Länge weiß, lichtblau, dunkelblau, dunkelbraun, dunkelgrün, silbergrau und schwarz angenommen.

Außer den vorstehenden Garnleinwand können auch Baumwollstoffe (Calicot) von inländischer Erzeugung zu Hemden, dann zum Schoopffutter gefärbt und Calicotfutters schwarzlackirt offerirt werden. Futterlackirt wird von denselben Farben, wie die Schoopffutterleinwand gefordert. Der gefärbte Futterlackirt muß echtfärbig sein, und ebenso wie der Hemdenlackirt den Mustern in jeder Beziehung entsprechen. Der schwarzlackirte Calicot muß nicht der angemessenen Qualität eine Wiener Elle breit und jedes Stück wenigstens 30 Wiener Ellen lang sein. Diese mindeste Ellenbreite und Stücklänge wird auch bei den andern Calicot gefordert.

e) Von den Lederartungen werden das Oberleder, Brandsohlen-, Pfundsohlen-, Terzen- und Buchten-Leber nach dem Gewichte und zwar das Oberleder der schweren Gattung zu Riemenzeug, jenes der leichten Gattung aber zu Schuhen und Stiefeln geeignet übernommen.

Die Abwägung der Lederhäute geschieht stückweise und was jede Haut unter einem Viertel Pfunde wiegt, wird nicht vergütet, wenn daher z. B. eine Oberlederhaut 8 Pfund 30 Loth wiegt, werden nur 8 1/2 Pfund bezahlt.

Nebst der guten Qualität kommt es bei diesen Häuten hauptsächlich auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß, dagegen wird mit Ausnahme der Pfundsohlenhäute, welche in keinem Falle weniger als 28 Pfund und nicht mehr als 40 Pfund, und der deutschen Sohlenhäute, welche nicht unter 30 und nicht über 42 Pfund wiegen dürfen, bei den übrigen Häuten ein bestimmtes Gewicht nicht gefordert.

Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die leichten Oberleder-, die Pfund- und Brandsohlen-Häute, dann das deutsche Sohlenleder zu Schuhen und Stiefeln, die schweren Oberlederhäute zu Riemenzeug, das Terzenleder zu Patronenfäßen, das Maunleder zu Pferdebesteckungen, das Buchtenleder zu Säbelgehängen und anstandlose Auslagen geben müssen.

Oberleder-, Terzenleder- und Brandsohlenleder-Häute müssen in der Lohle allein, ohne Zusatz einer Maun- oder Salz-Weige gar gerber und das Pfundsohlenleder in Knoppeln allein, das deutsche Sohlenleder in Knoppeln und Eichenlohe ausgearbeitet sein.

Das gefärbte Maunleder wird ungeschwärtzt nach zwei Gattungen gefertigt.

Leichte oder schwere Oberlederhäute mit ungeschädlichen, die Qualität und Dauer der daraus zu erzeugenden Fußbekleidungen und Riemenwerkstoffe nicht beeinträchtigenden Mängeln, als: etwas im Alter abschuppig, an wenigen einzelnen Stellen verfaßt oder mit ungeschädlichen Narben, an 3 bis 4 Stellen in der Länge bis 1 1/2 Zoll narbenrührig, wals- oder hornrührig, mit wenigem nicht auf einer Stelle angehängten oder glasartigen sondern gut verwachsenen Engeringem, ein-

zelen Schnitt
steden, dann
senst ganz
nicht ausgef
Brandfelle
gemacht wer
Die bra
ten Kalbfelle
der ersten G
Gattung, die
erster und
Ergiebigkeit
gefordert und
Das we
Garnitur die
riemen, 2 Le
14 Tornist
und 1 Stück
30 Stück lang
riemen, dann
jonettafel zu
die Ausdehnung
unter 5 Schu
sein, haben m
Eine lei
7 Stück Leber
und 32 Torn
und 7 Stück
30 Stück lang
riemen, dann
jonettafel zu
Vänge von 5
Von der
mischhäute kan
Tornisttragtie
ferungsquantum
zu Gewehrriem
riemen geeignet
Diejenige
bei einer part
Garnitur un
als Gutbahung
gemerkt, doch
Quantum mit
1) Die r
reiner, feiner,
mischung von
haare erzeugt,
stich, nicht ru
glatt und ohne
Die wassericht
lad-Stiefung de
andere Zuthaten
den Krepfen in
jedoch an der
fung, welche bi
dringen soll, ge
an der Außenf
bleibt. Die Hä
stellt sein. Für
gattungen bem
sich bei 1 1/2
tungen gleich u
17 1/2 Voth. D
missionen einzu
höheren Chabl
müssen den Pro
der Uebernahme
Lieferung über
geschneitten und
Unterzung d
kommen, wobei
Partie sammt
men, im entgeg
sammt dem ang
das Letztere zur
Sättel mit
Kontrattes selb
benen Progenen
werden.
g) Zur L
offerirt werden:
Hemden aus
Gattien aus
Kavallets-Stro
Ordinäre Bett
Kavallets-Kop
Kopfföster für
Einfache Reint
Doppelte Reint
Zwischmittel für
Zwisch-Pantalon
Es steht
andere dieser
Stückzahl anzu
Die im se
namnten Sorten
des Materials
kommen muster
bestehen, auch
Jeder Unt
den Montursfor
materialien und
Scheidenden u
spezifellen auf
Konfektien Bez
worüber sich
ven ist und west
diesfalls zusam
der genommen
fertig und gefie
Um den W
ihre Kombination
missionen bea
schiedenen Sorten
gen und Bestan
die bei gewis
Prozent-Einthe
Materialausmaß

zelen Schnitten und nicht um sich greifenden Brandflecken, dann etwas starkem Schilde werden, wenn sie sonst ganz qualitativ sind, von der Uebernahme nicht ausgeschlossen und es wird nur für Schnitte und Brandflecke ein entsprechend mäßiger Gewichtsabschlag gemacht.

Die braunen lothbaren Kalbfelle oder die lackirten Kalbfelle werden in drei Gattungen und zwar 2/3 der ersten Gattung, 1/3 der zweiten und 1/3 der dritten Gattung, die geätherten Maullederhäute mit der Hälfte erster und mit der Hälfte zweiter Gattung nach der Ergiebigkeit der in Wirksamkeit stehenden Probemuster gefordert und festhaltig stückweise angekauft.

Das weiß gearbeitete Samischleder hat per schwere Garnitur die Ergiebigkeit von 17 Stück Patronaschneuriemen, 2 Ueberwurfsriemen, 2 Gewehriemen und 14 Tornisterragriemen, dann 2 Stück Säbel- und 1 Stück Bajonettschmelze mit der Auszeichnung von 30 Stück langen und 30 Stück kurzen Tornisterragriemen, dann von 2 Stück Säbel- und 1 Stück Bajonettschmelze zu enthalten, wovon wenigstens 1/3 der Häute die Ausdehnung von 6 Schuh, die anderen 2/3 nicht unter 5 Schuh Länge, ohne im Leder abschüssig zu sein, haben müssen.

Eine leichte Garnitur hat die Ergiebigkeit von 7 Stück Ueberwurfsriemen, 7 Stück Gewehriemen und 32 Tornisterragriemen, dann von 3 Stück Säbel- und 7 Stück Bajonettschmelze mit der Auszeichnung von 30 Stück langen und 30 Stück kurzen Tornisterragriemen, dann von 3 Stück Säbel- und 7 Stück Bajonettschmelze zu enthalten und es müssen alle Häute die Länge von 5 Schuh erreichen.

Von der ganzen Lieferungspartie leichter Samischhäute kann ein Zehntel die Ergiebigkeit bloß zu Tornisterragriemen haben, ein das Drittel des Lieferungsquantums überschreitender Theil muß jedoch zu Gewehriemen, der Rest endlich zu Ueberwurfsriemen geeignet sein.

Diejenigen Tornisterragriemen oder Taschen, welche bei einer partiellen Ablieferung die vollständigen Garnituren um einzelne Stücke überschreiten, werden als Guthabung für die nächste Lieferungspartie vorgemerkt, doch hat die Ausgleichung auf das kontraktierte Quantum mit der letzten Lieferungspartie zu geschehen.

f) Die wasserdichten Jäger-Hutfilze müssen aus reiner, feiner, zweifärbiger Baumwolle ohne alle Beimischung von Garbervolle, Nocken, Silber- und Kupferseide erzeugt, gleichförmig und kernhaft gewallt, elastisch, nicht runzlich, nicht langhaarig, sondern mehr glatt und ohne Vertiefungen, Löcher oder Brüche sein. Die wasserdichte in hochgradigen Alkohol gelöste Schellack-Steifung darf nicht durch Pech (Colofonium) oder andere Zuthaten gefälscht werden. Die Hutfilze sind an den Krempen in der Mitte der Filzmasse, im Sturz jedoch an der inneren Fläche zu steifen. Die Steifung, welche bis herkömmlich in die halbe Filzdicke eindringen soll, geschieht an der inneren Fläche, während an der Augenseite die wollene Filzmasse rein erhalten bleibt. Die Färbung muß edel und dauerhaft hergestellt sein. Für die Jäger-Hutfilze sind drei Größengattungen bemessen. Das Gewicht für ein Stück Hutfilz bei 1 1/2 Linie Filzdicke ist für alle 3 Größengattungen gleich und enthält den Spielraum von 15 bis 17 1/2 Poth. Die Maße sind bei den Monturkommissionen einzusehen, und es werden dieselben mittelst hölzerner Chablone geprüft. Die eingelieferten Filze müssen den Probemustern vollkommen entsprechen. Bei der Uebernahme wird übrigens von jeder einzelnen zur Lieferung überbrachten Partie ein Stück Hutfilz ange schnitten und mit dem Filzabschnitt eine eindringliche Untersuchung des Materials und der Färbung vorgenommen, wobei wenn der Befund günstig ausfällt, die Partie sammt dem ange schnittenen Stücke übernommen, im entgegengesetzten Falle aber die ganze Partie sammt dem ange schnittenen Stücke ohne Vergütung für das Letztere zurückgestellt wird.

Sättel müssen in den dafür bei Abschluß des Kontraktes festgesetzten drei Klassen und den vorgeschriebenen Prozenten genau nach den Mustern geliefert werden.

g) Zur Lieferung im fertigen Zustand können offerirt werden:

- Hemden aus Leinwand oder Calicot,
- Gattien aus Leinwand,
- Kavallets-Strohsäcke,
- Ordinäre Bettlatten-Strohsäcke,
- Kavallets-Kopfpöster,
- Kopfpöster für Krankenbette,
- Einfache Leintücher,
- Doppelte Leintücher,
- Zwischmittel für Kaffassiere (bednöpsft),
- Zwischmittel für Suparen oder Uhlanen (bednöpsft),
- Zwisch-Pantalon (bednöpsft).

Es steht jedem Offerenten frei, eine oder die andere dieser fertig zu liefernden Sorten in beliebiger Stückzahl anzubieten.

Die im fertigen Zustande zu liefernden vorgenannten Sorten müssen in Rücksicht auf die Qualität des Materials und bezüglich der Konfektion vollkommen mustermäßig sein und wo Größengattungen bestehen, auch deren Prozente eingehalten werden.

Jeder Unternehmer hat sich genau an die bei den Monturkommissionen erliegenden Muster der Materialien und Sorten, an die bezüglichen Material- und Konfektionsbeschreibungen, so wie an die speziellen auf die Qualität des Materials und auf die Konfektion Bezug nehmenden Bedingungen zu halten, worüber sich bei einer Monturkommission zu informieren ist und weshalb die bei den Monturkommissionen diesfalls zusammengestellten Vorschriften zum Beweise der genannten Einsicht von dem Unternehmer unterfertigt und gesiegelt werden müssen.

Um den Unternehmungslustigen die Mittel für ihre Kombinationen zu bieten, wurden die Monturkommissionen beauftragt, denselben die Muster der verschiedenen Sorten so wie die dazu gehörigen Materialien und Bestandtheile zur Einsicht vorzulegen, auch die bei gewissen Sorten einzuhaltende Klassen- und Prozenteneintheilung bekannt zu geben und alle über Materialausmaß, Konfektion und sonst verlangte wer-

benden einschlägigen Auskünfte bereitwilligst zu erteilen. Auch steht es jenen, welche sich an der Lieferung vorbenannter fertiger Sorten zu betheiligen gedenken, frei, sich bei den Monturkommissionen von den berechneten Anschaffungskosten aller zur Sicherstellung gelangenden vorbenannten Sorten Abschrift zu nehmen, daselbst die betreffenden Muster hievon gegen Baarzahlung der dafür entfallenden Kosten mit Regiespesen anzukaufen, wobei jedoch bemerkt wird, daß die demal ermittelten Preise für ein etwaiges Lieferungsangebot und für die feinerzeit vom k. k. Kriegs-Ministerium ausgehende Bestimmung der Preise für die im Jahre 1864 sicherzustellenden Sorten aus dem Grunde nicht maßgebend sind, weil die Anschaffungskosten von den wechselnden Materialpreisen und Konfektionskosten abhängen, diese Faktoren aber rücksichtlich der in Zukunft zu liefernden fertigen Sorten derzeit noch unbekannt sind.

Den wirklichen Offerenten solcher Lieferungen werden übrigens zur eigenen Gebrauchnahme von Seite der Monturkommissionen ebenfalls die bezüglichen Muster der Materialien und fertigen Sorten, dann der Bestandtheile so wie die Zuschneidepatronen gegen Bezahlung der Kosten mit 15% Regiespesen verabfolgt, und es werden die Offerenten zur Begegnung später möglicher Anstände die ihnen übergebenen von den Monturkommissionen gesiegelten Muster und Patronen mit den Originalmustern zu vergleichen und an den Spitzzetteln der Letzteren die genommene Einsicht durch Namensfertigung und Siegelung zu bestätigen haben, indem nur diese Letzteren bei den Monturkommissionen aufbewahrt bleibenenden Original-Mustern für die Beurtheilung der eingelieferten Artikel maßgebend sind.

Abweichungen von den vorgeschriebenen Mustern dürfen in keiner Richtung stattfinden, sie mögen sich auf Verbesserungen oder Anwendung von Surrogaten beziehen.

Jede willkürliche Abweichung oder Entfernung von der Mustermäßigkeit hat die Zurückweisung der gelieferten Partie zur Folge.

Rücksichtlich des zu den fertigen Sorten zu verwendenden Materials gelten die sub d angezeigten Erfordernisse.

10. Die Einlieferung, Visitation und Uebernahme der Materialien oder Sorten, welche stets im Beisein des Lieferanten oder eines legal ausgewiesenen Bevollmächtigten derselben zu erfolgen hat, wird in den betreffenden Vorraths-Magazinen der Monturkommissionen auf Grund der von dem Monturkommissions-Kommando gefertigten Uebernahme-Anweisungen durchgeführt.

Zur Beschleunigung der Uebernahme der sub 9, g bezeichneten fertigen Sorten hat der betreffende Lieferant jene Sorten, welche nach verschiedenen Größen, Klassen und Gattungen zu liefern sind, nach diesen sortirt und sowohl mit seinem Stempel als auch mit dem Klassen- und Gattungstempel von ihm selbst deutlich bezeichnet zu überbringen.

Bei der Uebernahme wird die Menge und Qualität der überbrachten Materialien und bei fertigen Sorten die Anzahl der überbrachten Stücke, Klassen und Gattungen überprüft und konstatirt.

Die Visitation der fertigen sub 9, g erwähnten Sorten bezüglich des Materials geschieht durch die bei der Monturkommission als Mitthäter angestellten Hauptleute und Meister, die Visitation der Konfektion durch hiezu geeignete Gestellen unter Aufsicht der Mitthäter und Meister, welche sowohl bezüglich der Quantitätsmäßigkeit des Materials als der Mustermäßigkeit der Arbeit der übernommenen Sorten haftungs- und ersatzpflichtig sind. Bei diesen Visitationen werden übrigens im Interesse der Lieferanten auch einige Kommissionsmitglieder aus dem Truppenstande interveniren, auch ist es jedem Lieferanten gestattet, auf seine Kosten einen beehrten Schlichter der Ablieferung beizugehen.

Den Kommissionsmitgliedern aus dem Truppenstande, so wie den von den Lieferanten beigegebenen Schlichtern steht zwar bezüglich der Frage, ob die überbrachten Sorten anzunehmen oder zurückzuweisen sind, keine entscheidende Stimme zu, jedoch sind dieselben berechtigt, bei sich ergebenden Anständen von der Monturkommission die Aufnahme eines Protokolls zu verlangen, in welchem die vorgekommenen Anstände anzugeben sind, am Schluß des Protokolls ihr Urtheil beizulegen und auf die Einfindung des Protokolls an das k. k. Kriegsministerium zu dringen, falls der Lieferant es nicht vorzieht, gleich im Sinne des Absatzes 11 dieser Kundmachung bei der Monturkommission die Einleitung der Aufnahme des gerichtlichen Kunstbefundes zu verlangen.

Bei Visitation der fertigen Zwisch-, Wäsch- und Bettleinen-Sorten wird mit der Untersuchung des von dem Lieferanten beigegebenen Materials begonnen. Es wird nämlich vorerst Stärke, Dichtigkeit des Gewebes und Beschaffenheit der Leinwand oder des Kallicots oder Zwilches der Prüfung unterzogen. Haben sich hierbei keine Anstände von Belang ergeben, so wird zur eindringlichen Untersuchung der Konfektion geschritten, wobei nicht allein eine netze, dauerhafte und muster-mäßige Arbeit berücksichtigt, sondern auch auf der richtigen den Größengattungen entsprechenden Zuschnitt das Augenmerk gerichtet wird.

Zur Abmessung der wesentlichen Dimensionen werden für jedes Monturstück der verschiedenen Größen, Klassen- und Gattungstafeln angefertigt sein, in welchen die für die fertige Sorte festgesetzten verschiedenen Maße verzeichnet erscheinen und mit einem vom Kommissionskommando gestempelten Zollstabe abgemessen werden.

Wenn jedoch bei der Konfektion solche Fehler vorkommen, die noch verbessert werden können und hiedurch die gelieferten Sorten zur Uebernahme geeignet werden, so wird dem Lieferanten gestattet, diese Verbesserungen durch von ihm selbst mitzubringende Professionisten vornehmen zu lassen, worauf die zu bescheinenden Stücke übernommen, die nicht probenmäßigen Stücke aber als Ausschuß behandelt werden.

Bei Untersuchung der fertigen Hemden, Gattien- und Bettleinen- und Zwisch-Sorten findet eine Zer-

leinenorten wird aber auch darauf gesehen, daß keine anderen als die in den genehmigten Manipulations-beschreibungen bezeichneten Anstufungen an denselben angebracht sind. Es werden übrigens die bei der Visitation schlecht befundenen, den Mustern in Qualität oder Konfektion nicht entsprechenden und nicht zu verbessernden dieser Sorten als Ausschuß behandelt.

Im Allgemeinen wird bei Uebernahme der fertigen sub 9, g erwähnten Sorten auch ein besonders Augenmerk auf die Mustermäßigkeit oder sonstigen Vergleichen gerichtet.

Gewichtsvergleichen werden bei den fertigen sub 9, g erwähnten Sorten auch nach Anhandgabe des am Spitzzettel der Probemuster verzeichneten Gewichtes zur annäherungsweise Beurtheilung des Materials vorgenommen, und es dürfen Sorten, welche zu bedeutend minder- oder übergewichtig sind, nicht angenommen werden.

Ergeben sich bei Visitation der fertigen sub 9, g bemerkten Sorten Anstände, welche nicht nach den vorstehenden Bestimmungen ausgetragen werden können, und können die beanstandeten Stücke nicht verbessert werden oder erfolgt die Verbesserung nicht sogleich durch die vom Lieferanten mitgebrachten Professionisten, so werden die beanstandeten Sorten als Ausschuß zurückgegeben.

Jedes an die Monturkommission überbrachte Stück der fertigen Zwisch-, Wäsch- oder Bettleinen-Sorten muß mit dem Stempel des Lieferanten und dem Größenklassen- und Gattungstempel von dem Lieferanten selbst schon vor Uebergabe der Sorten versehen werden. Mit diesen Stempeln werden die Lieferanten bei Abschluß des Kontraktes gegen Bezahlung versehen und es werden daher Sorten, welche den Stempel eines Sublieferanten und Bevollmächtigten haben, von der Uebernahme zurückgewiesen werden.

Jedem sofort übernommenen fertigen Stücke werden nebst obigen Stempeln auch der Monturkommissionsstempel, der Jahresstempel und die Stempel der übernehmenden Mitthäter, Meister und Gestellen aufgedrückt. Die Stempelung, bezüglich Eintragung in die Lieferungs- und Uebernahme-Protokolle und die Fertigung der Letzteren durch die Uebernehmer und Visitirer erfolgt über die in einem Tage übernommenen Partien jedesmal mit Abschluß jeden Tages.

Bei jenen fertigen Sorten, welche in den bei Abschluß des Kontraktes festgesetzten Klassen und Prozenten geliefert werden müssen, ist der Lieferant an dieses Verhältnis nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Klasse eine Ueberlieferung geschehe, und daß das früher in einer oder der anderen Klasse weniger Gelieferte bis zum Ablauf der Kontraktfrist nachgetragen werde.

11. Wenn der Lieferant sich mit der von der Monturkommission ausgesprochenen Zurückweisung einer Lieferung nicht zufrieden stellen will, so hat er bei der Monturkommission um die Einleitung eines vorzunehmenden gerichtlichen Kunstbefundes durch drei von der Monturkommission allein vorgeschlagene unparteiische Kunstverständige über die streitige Beschaffenheit der Kontraktmäßigkeit seiner Leistung anzusuchen, und die Monturkommission ist verpflichtet einem solchen Ansuchen sogleich zu entsprechen. Wird die beanstandete Lieferung durch den gerichtlichen Kunstbefund als vertragmäßig anerkannt, so wird dieselbe sofort von der Monturkommission übernommen, und es trägt in einem solchen Falle das Arzar die Kosten dieses Kunstbefundes zu tragen, es mag die Lieferungspartie entweder ganz oder auch nur zum Theile als nicht vertragmäßig anerkannt worden sein.

12. Ueber die vollzogene Uebernahme wird dem Lieferanten von Seite des betreffenden Vorraths-Magazins mit Nachweisung des Ausschusses ein Vorkommen ausgefertigt, auf Grundlage dessen sofort die Bezahlung für die übernommenen Materialien oder Sorten von der Monturkommission nach den weiter unten erplichlich gemachten Direktiven erfolgt.

13. Das Offert ist für den Offerenten, welcher sich des Rücktrittsbezugnisses und der im §. 862 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches normirten Fristen für Annahme seines Verpactens ausdrücklich begibt, vom Momente der Ueberreichung, für das k. k. Militär-Arzar aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Offerent von der erfolgten Genehmigung seines Offertes seitens des k. k. Kriegsministeriums verständigt worden ist.

Der Offerent bleibt übrigens an sein Offert auch dann gebunden, wenn von den darin kumulativ enthaltenen Angeboten nur ein oder der andere Anbot angenommen wurde.

14. Die diesen Bestimmungen gemäß angefertigten Offerte, sowie die Depositionscheine über die Badien müssen jedes für sich in einem eigenen Kuvert versiegelt sein und sind längstens bis **letzten Dezember 1863**, Zwölf Uhr Mittags, entweder unmittelbar beim Kriegsministerium oder bei einem Landes-General-Commando, welches die daselbst einlangenden Offerte dem Kriegsministerium einzuliefern hat, zu überreichen und es verpflichtet sich das Kriegsministerium den Offerenten bis Ende Jänner 1864 die Annahme oder Nichtannahme des Offertes oder über die erfolgte Restringirung der angebotenen Quantitäten oder Preise oder über die Restringirung Weider zu verständigen.

Wenn ein Offerent nicht seinem vollen Inhalte nach, sondern nur unter Restringirung des von einer Sorte angebotenen Quantum oder Preises angenommen wird, so hat der betreffende Offerent binnen längstens fünf Tagen nach Empfang der Bestätigung hievon bei jener Monturkommission, durch welche die Bestätigung erfolgt ist, seine Erklärung, ob er diese Lieferungsbewilligung annimmt oder nicht annimmt, zu überreichen, widrigenfalls das Militär-Arzar an eine solche restringirte Lieferungsbewilligung, welche von dem betreffenden Offerenten innerhalb dieser fünf-tägigen Frist nicht mittelst einer solchen Erklärung angenom-

men worden ist, nach dieser Frist nicht mehr gebunden wäre.

Offerte, welche nicht mit allen in diesen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind oder welche erst nach Ablauf des festgesetzten Termines bei dem k. k. Kriegsministerium oder bei einem Landes-General-Commando überreicht werden, bleiben unberücksichtigt.

15. Auf Grundlage der vom k. k. Kriegsministerium genehmigten Offerte werden mit den Offerenten förmliche Vertragsurkunden ausgefertigt. Sollte sich aber ein Offerter weigern, diese Vertragsurkunde zu unterfertigen oder zu deren Unterfertigung trotz der an ihn ergangenen Einladung nicht erscheinen, so vertritt das genehmigte Offert in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen die Stelle eines Vertrages.

Ebenso vertritt im Falle einer Weigerung des mit einer Lieferung betheiligten Offerenten, den Vertrag zu errichten, die Lieferungsbewilligung in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen und der hierauf von dem Offerenten innerhalb fünf Tagen abgegebenen Erklärung zur Uebernahme die Kontraktstelle, wenn das Offert bezüglich des angebotenen Quantum oder Preises oder bezüglich Weider zugleich restringirt worden wäre.

In beiden Fällen soll das k. k. Militär-Arzar sowohl dann, wenn der Offerent die Vertragsurkunde nicht unterfertigen wollte, als auch, wenn der Offerter das förmliche Vertragsinstrument zwar fertigte, aber in einem andern Punkte diese Bedingungen nicht genau erfüllt, das Recht und die Wahl haben, ihn entweder zu deren genauer Erfüllung zu verhalten oder den Kontrakt für aufgelöst zu erklären, die darin bedungenen Leistungen entweder gar nicht mehr sicherzustellen oder auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings wo immer feilsubieten oder auch außer dem Offertwege von wem immer und um was immer für Preise sich zu verschaffen und die Kosten-Differenz zwischen dem neuen und den dem kontraktbrüchigen Offerter zu zahlen gewesenen Preisen aus dessen Vermögen zu erheben, in welchem Falle das Badium auf Abschlag dieser Differenz zurückbehalten oder wenn sich keine solche zu ergebende Differenz ergäbe oder der Betrag des Badiums dieselbe übersteige oder die bedungenen Leistungen vom Militär-Arzar gar nicht mehr sichergestellt würden, in der Eigenschaft als Angelb als verfallen eingezogen wird.

16. Die Badien derjenigen Offerenten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Kontraktes als Erfüllungsgarantie liegen, können jedoch auch gegen andere sichere vorchriftsmäßig geprüfte und besiegelte Kautionsinstrumente ausgetauscht werden, jene Offerenten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositionscheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Badien wieder zurückbeheben zu können.

17. Die Zahlung des Lieferungspreises geschieht am Uebernahmeort von der übernehmenden Monturkommission oder wenn der Lieferant es wünscht, bei der nächsten Kriegskassa, aus welcher die betreffende Monturkommission ihre Geldmittel empfängt, in österreichischen Banknoten oder in sonstigem gesetzlich anerkanntem österreichischen Papiergelde, an den Unternehmer persönlich an seinen zum Gelpempfang und Acquittiren berechtigten Bevollmächtigten und zwar nur für vollkommen qualitativ übernommene Stücke, in dem Monate der bedungenen Rate und bis zu dem in dieser Rate bedungenen Quantum. Vor dem Monate der bedungenen Lieferungsrate wird die Bezahlung des für diese Rate stipulirten oder mehr gelieferten und qualitativ übernommenen Quantum nur dann geleistet, wenn es die Geldmittel der übernehmenden Monturkommission zulassen.

18. Nach Ablauf der bedungenen Lieferungsfrist wird das Militär-Arzar in dem Falle, als es den Lieferungsrückstand übernehmen will, denselben nur gegen einen Bönalabzug von fünfzehn Prozent des aus dieser verspäteten Lieferung vertragmäßig entfallenden Preises annehmen, auf dessen Zurückerstattung die Kontrahenten in keinem Falle rechnen dürfen.

19. Alle als nicht mustermäßig zurückgewiesenen Materialien und Sorten müssen binnen 14 Tagen vom Tage des gemachten Ausschusses angefangen eriekt, und dafür andere qualitativ und mustermäßige Materialien und Sorten in gleicher Anzahl und Gattung an die Monturkommission überbracht werden.

Da jedoch bei der Uebernahme der ausgeschriebenen fertigen Sorten nur nach der äußeren Beschaffenheit beurtheilt werden kann, so bleibt nichtbestimmener der Lieferant für die innere Beschaffenheit der fertig übernommenen Stücke beart verantwortlich, daß, falls in der Folge die Unschärffigkeit oder eine Schwächung des Stoffes, das Vorhandensein eines morischen oder mit ägenden Stoffen bearbeiteten Materials u. s. w. entdeckt wird, er nicht nur von allen künftigen Lieferungen für die k. k. Arzar ausgeschlossen, sondern auch der bestehende Vertrag unter Eintritt der im Punkte 15 festgesetzten Bestimmungen aufgelöst werden wird, wobei der Lieferant zugleich zum Ersatz des dem Militär-Arzar aus einer solchen erst nachträglich entdeckten mangelhaften Beschaffenheit der Lieferung erwachsenen Schadens verpflichtet ist.

20. Die aus dem Kontrakte entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten dürfen von dem Kontrahenten nur mit Bewilligung des k. k. Kriegsministeriums an eine andere Person oder Gesellschaft cedirt werden.

21. Dem k. k. Militär-Arzar soll es freistehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wobei jedoch auch andererseits dem Offerter der Rechtsweg für alle jene Ansprüche, welche er aus dem Vertrage stellen zu können vermeint, offen steht.

In diesen Fällen hat sich der Kontrahent der Geschicklichkeit des Landes-Militär-Gerichtes zu unterwerfen.

22. Die Auslagen für Stempelung des Kontraktes oder der Kontraktstelle vertretenden Bedingungen trägt der Offerter.

23. Alle aus dem Lieferungs-Vertrage für den Offerter hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten ge-

den im Falle seines Todes an seine Erben, im Falle er aber zur Verwaltung seines Vermögens unfähig würde, auf seine gesetzlichen Vertreter über, wenn es das Militär-Merit nicht vorzieht, den Vertrag für aufgelöst zu erklären, wozu es in beiden Fällen einseitig berechtigt sein soll.

Hermannstadt, am 10. Dezember 1863.

Vom k. k. Landes-General-Commando.

(50 kr. Stempel.)

Offerts-Formulare.

Ich Untersgefertiger, wohnhaft in (Stadt, Ort, Bezirk, Kreis oder Komitat, Kronland) erkläre hiemit in Folge der gegebenen Ausschreibung:

I. Gruppe: Tücher.

- 2000 Wiener Ellen weißes, 1/2 Wiener-Ellen breites ungenähtes, unappretirtes Monturstuch die Elle zu ... fr. sage: ...
10,000 Wiener-Ellen weißes, 1 1/8 Wiener-Ellen breites, schwebungsfreies unappretirtes Monturstuch, die Elle zu ... fr. sage: ...
10,000 Wiener-Ellen lichtblau 1 1/8 Wiener-Ellen breites, schwebungsfreies unappretirtes, in Wolle gefärbtes Monturstuch zu Pantalons, die Elle zu ... fr. sage: ...
10,000 Wiener-Ellen dunkelgrünes, 1 1/8 Wiener-Ellen breites, schwebungsfreies unappretirtes in Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu ... fr. sage: ...
10,000 Wiener-Ellen dunkelbraunes, 1 1/8 Wiener-Ellen breites, schwebungsfreies unappretirtes, in Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu ... fr. sage: ...
20,000 Wiener-Ellen graumeliertes 1 1/8 Wiener-Ellen breites, schwebungsfreies unappretirtes, in Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu ... fr. sage: ...
10,000 Wiener-Ellen hechtgrünes, 1 1/8 Wiener-Ellen breites, schwebungsfreies in Wolle gefärbtes unappretirtes Monturstuch, die Elle zu ... fr. sage: ...
5000 Wiener-Ellen grapprothes, 1 1/8 Wiener-Ellen breites, schwebungsfreies in Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu ... fr. sage: ...

II. Gruppe: Aermelleibel und Blousen-Stoffe.

- 10,000 Wiener-Ellen weißen 1/2 Wiener-Ellen breiten Schafwollstoff zu Aermelleibel, die Elle zu ... fr. sage: ...
10,000 Wiener-Ellen hechtgrünen 1/2 Wiener-Ellen breiten Schafwollstoff zu Aermelleibel die Elle zu ... fr. sage: ...
10,000 Wiener-Ellen lichtblauen 1/2 Wiener-Ellen breiten Schafwollstoff zu Aermelleibel, die Elle zu ... fr. sage: ...
10,000 Wiener-Ellen dunkelgrünen 1/2 Wiener-Ellen breiten Schafwollstoff zu Aermelleibel, die Elle zu ... fr. sage: ...
10,000 Wiener-Ellen dunkelbraunen 1/2 Wiener-Ellen breiten Schafwollstoff zu Aermelleibel, die Elle zu ... fr. sage: ...
10,000 Wiener-Ellen dunkelblauer Wollstoff zu Blousen, 1/2 Wiener-Ellen breit, schwebungsfrei, die Elle zu ... fr. sage: ...

III. Gruppe: Sonstige Schafwoll-Stoffe.

- 1000 Stück Pferdebeden (Rosen) für Kavallerie, das Wiener Pfund zu ... fr. sage: ...
10,000 Wiener-Ellen weiße Halina, 1/2 Wiener-Ellen breit, die Elle zu ... fr. sage: ...
2000 Wiener-Ellen graue Halina, 1/2 Wiener-Ellen breit, die Elle zu ... fr. sage: ...
1000 Wiener-Ellen braunes Kuntstuch, 1/2 Wiener-Ellen breit, die Elle zu ... fr. sage: ...
500 Wiener-Ellen grünen Rajah, 1 1/8 Wiener-Ellen breit, die Elle zu ... fr. sage: ...

IV. Gruppe: Leinen- und Baumwoll-Waaren.

- 40,000 Wiener-Ellen Hemden-Leinwand, eine Wiener breit, die Elle zu ... fr. sage: ...
40,000 Wiener-Ellen Gatten- und Leintücher-Leinwand, eine Wiener Elle breit, die Elle zu ... fr. sage: ...
20,000 Wiener-Ellen Futter-Leinwand, eine Wiener Elle breit, die Elle zu ... fr. sage: ...
10,000 Wiener-Ellen Strohhackleinwand, 1 1/8 Wiener-Ellen breit, die Elle zu ... fr. sage: ...
5000 Wiener-Ellen Zelter-Zwisch, eine Wiener Elle breit, die Elle zu ... fr. sage: ...
20,000 Wiener-Ellen Rittels-Zwisch, eine Wiener Elle breit, die Elle zu ... fr. sage: ...
5000 Wiener-Ellen Futter-Zwisch, eine Wiener Elle breit, die Elle zu ... fr. sage: ...
5000 Wiener-Ellen weiße Schopffutter-Leinwand, eine Wiener Elle breit, die Elle zu ... fr. sage: ...
5000 Wiener-Ellen lichtblaue Schopffutter-Leinwand, eine Wiener Elle breit, die Elle zu ... fr. sage: ...
5000 dunkelblau gefärbte Schopffutter-Leinwand, eine Wiener Elle breit, die Elle zu ... fr. sage: ...
5000 dunkelgrün gefärbte Schopffutter-Leinwand, eine Wiener Elle breit, die Elle zu ... fr. sage: ...
5000 silbergrün gefärbte Schopffutter-Leinwand, eine Wiener Elle breit, die Elle zu ... fr. sage: ...
1000 Wiener-Ellen schwarz gefärbte Schopffutter-Leinwand, eine Wiener Elle breit, die Elle zu ... fr. sage: ...
5000 Wiener-Ellen dunkelbraun gefärbte Schopffutter-Leinwand, eine Wiener Elle breit, die Elle zu ... fr. sage: ...
40,000 Wiener-Ellen Calicot zu Hemden, eine Wiener Elle breit, die Elle zu ... fr. sage: ...
5000 Wiener-Ellen gefärbten lichtblauen Calicot, eine Wiener Elle breit die Elle zu ... fr. sage: ...
5000 Wiener-Ellen gefärbten dunkelblauen Calicot, eine Wiener Elle breit, die Elle zu ... fr. sage: ...
5000 Wiener-Ellen gefärbten dunkelgrünen Calicot, eine Wiener Elle breit, die Elle zu ... fr. sage: ...
5000 Wiener-Ellen gefärbten silbergrünen Calicot, eine Wiener Elle breit, die Elle zu ... fr. sage: ...
1000 Wiener-Ellen gefärbten schwarzen Calicot, eine Wiener Elle breit, die Elle zu ... fr. sage: ...
5000 Wiener-Ellen gefärbten dunkelbraunen Calicot, eine Wiener Elle breit, die Elle zu ... fr. sage: ...
20,000 Wiener-Ellen lackirten schwarzen Calicot, eine Wiener Elle breit, die Elle zu ... fr. sage: ...

V. Gruppe: Leder und Lederforten.

- 100 Wiener Centner lohbares schweres Oberleder zu Riemenzeug, der Centner zu ... fr. sage: ...
100 Wiener Centner lohbares leichtes Oberleder zu Schuhen und Stiefeln, der Centner zu ... fr. sage: ...
100 Wiener Centner in Knoppen gegärtes Pfundsohlenleder, der Centner zu ... fr. sage: ...
100 Wiener Centner in Knoppen und Eichenlohe gegärtes Pfundsohlenleder (deutsches Sohlenleder) der Centner zu ... fr. sage: ...
100 Wiener Centner lohbares Brandsohlenleder, der Centner zu ... fr. sage: ...
100 Wiener Centner lohbares gefalztes Terzenleder, der Centner zu ... fr. sage: ...

100 Wiener Centner lohbares ungefalztes Terzenleder, der Centner zu ... fr. sage: ...

- 50 Wiener Centner Juchtenleder, der Centner zu ... fr. sage: ...
2000 Stück 1. Gattung lohbare braune Kalbfelle, das Stück zu ... fr. sage: ...
2000 Stück 2. Gattung lohbare braune Kalbfelle das Stück zu ... fr. sage: ...
1000 Stück 3. Gattung lohbare braune Kalbfelle, das Stück zu ... fr. sage: ...
1000 Stück 1. Gattung lackirter Kalbfelle, das Stück zu ... fr. sage: ...
1000 Stück 2. Gattung lackirter Kalbfelle, das Stück zu ... fr. sage: ...
500 Stück 3. Gattung lackirter Kalbfelle, das Stück zu ... fr. sage: ...
500 Stück 1. Gattung gefärbte Maunlederhäute zu ... fr. sage: ...
500 Stück 2. Gattung gefärbte Maunlederhäute; zu ... fr. sage: ...
20,000 Stück gemeinsame Sonnenschirme, das Stück zu ... fr. sage: ...
1000 Stück Uhlauen-Gazpa-Nadenschirme, das Stück zu ... fr. sage: ...
20,000 Stück ovale Gzaf-Deckel, das Stück zu ... fr. sage: ...
20,000 Stück Gzaf-Kopfriemen, das Stück zu ... fr. sage: ...
20,000 Stück Gzaf-Stumbänder, das Stück zu ... fr. sage: ...
5000 Stück Kappen-Stumbänder, das Stück zu ... fr. sage: ...
200 Garnituren schwere Samischhäute, pr. Garnitur zu ... fr. sage: ...
200 Garnituren leichte Samischhäute, pr. Garnitur zu ... fr. sage: ...

VI. Gruppe: Filzforten und Sättel.

- 5000 Stück fertige Jägerhüte, das Stück zu ... fr. sage: ...
1000 Stück fertige unbeschlagene Sättel für Kavallerie, das Stück zu ... fr. sage: ...

VII. Gruppe: Fertige Leinen- und Vettforten.

- Stück fertige Hemden aus Leinwand, das Stück zu ... fr. sage: ...
Stück fertige Hemden aus Kalicot, das Stück zu ... fr. sage: ...
Stück fertige Gatten aus Leinwand, das Stück zu ... fr. sage: ...
Stück fertige Kavalliers-Strohjacke, das Stück zu ... fr. sage: ...
Stück fertige ordinäre Vettstratten-Strohjacke, das Stück zu ... fr. sage: ...
Stück fertige Kavalliers-Kopfpöster, das Stück zu ... fr. sage: ...
Stück fertige Kopfpöster für Krankenbetten, das Stück zu ... fr. sage: ...
Stück fertige einfache Leintücher aus Leinwand, das Stück zu ... fr. sage: ...
Stück fertige doppelte Leintücher aus Leinwand, das Stück zu ... fr. sage: ...
Stück fertige behöpte Zwischmittel für Kurafüre, das Stück zu ... fr. sage: ...
Stück fertige behöpte Zwischmittel für Hüften oder Uhlauen, das Stück zu ... fr. sage: ...
Stück fertige behöpte Zwischpatalons, des Stück zu ... fr. sage: ...

an das k. k. Militär-Merit in Wirksamkeit stehenden Kontrahierungsbedingungen in der Zeit von ... bis letzten Dezember 1864 in folgenden Lieferungsraten liefern zu wollen und zwar:

Offert ich mit dem separat veriegelt eingesendeten 5 Gulden von ... Gulden d. W. welches dem Lieferungs-Gesamtwerte von ... Gulden entspricht, gemäß der Kundmachung habe. Das von der Handels- und Gewerbe-Kammer veriegelt erhaltene und von derselben ausgefertigte Leistungsfähigkeits-Zertifikat liegt bei.

Gezeichnet zu N. Kreis N. Land N. am ... 1863.

N. N. Unterschrift des Offertanten sammt Angabe seines Charakters.

Anmerkung. Wenn mehrere Unternehmer gemeinschaftlich offeriren, haben sämtliche Unternehmer unter Angabe ihres Charakters und Wohnorts das Offert zu fertigen und vor dem Datum und der Unterschrift des Offerts noch beizufügen: Die Geferdigten verbinden sich dem k. k. Militär-Merit für die genaue Erfüllung der Lieferungsbedingungen in solidum d. h. Einer für Alle und alle für einen zu haften und beizubehalten den N. N. (dessen Charakter und Wohnort anzugeben ist) als Bevollmächtigten in diesem Lieferungs-Geschäfte.

Couvert-Formular über das Offert.

An das hohe k. k. Kriegsministerium (oder Landes-Generalkommando zu N. N.)

N. N. offerirt Tuch, Leinwand, Leder, fertige Monturen u. c.

Couvert-Formular über den Depositenchein.

An das hohe k. k. Kriegsministerium (oder Landes-Generalkommando zu N. N.)

Depositenchein über ... fr. d. W. zu dem Offerte des N. N. für Tuch, Leinwand, Leder, fertige Monturen u. c.

Nr. 2131 St.-A. 1863. 3-3

Kundmachung.

Zur Sicherstellung der Arrestantenbespeisung für die Zeit vom 1. Jänner 1864 bis letzten Dezember 1864, wird am 21. Dezember 1. J., Vormittags 9 Uhr, in der Kanzlei des k. k. Stabs- und Quartiermeisters eine Mieth- und Pacht-Versteigerung abgehalten werden. Unternehmer, welche ihr Wohlverhalten und hinreichende Vermögens-Umstände nachzuweisen haben, werden mit dem Bemerken hierzu eingeladen, daß die Pachtbedingungen während den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden können.

Leßkirch, am 5. Dezember 1863.

Das Stabs- u. Quartierm.-Amt.

Amortisation.

3. 3573 Civ. 1863. (3-3)

Edict.

Vom Hermannstädter Stadt- und Stuhl-Platz-Magistrate wird über Ansuchen des Herrn Joseph Hagan de praes. 1. September 1863, 3. 3573, um Amortisation der ihm auf seinen Kräftigungsreisen in Siebenbürgen in Verlust gerathenen, von der Hermannstädter k. k. Postkassa in Arab auf Ansuchen des Stellvertreters ausgefertigten Anweisung auf 200 fl. d. W. der allfällige Besitzer der abgängigen Urkunde angefordert, seinen Besitz binnen Einem Jahre so gewiß hieramts anzuzeigen, als sonst die Urkunde für nichtig und die rechtliche Wirkung derselben gegen den Aussteller für erloschen erklärt werden würde.

Hermannstadt, den 3. September 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrate.

Nichtamtlicher Theil.

Lokal-Veränderung.

Der ergebenst Gefertigte beehrt sich allen seinen p. t. Kunden hiemit anzuzeigen, daß derselbe sein Geschäftlocale von der Sagitzgasse auf den kleinen Ring, Nr. 407, verlegt habe.

Indem der ergebenst Gefertigte so wie früher, auch für Hinfunft eine prompte und reelle Effectuierung an Männerkleider verspricht, bittet er um geneigten und zahlreichen Zuspruch.

Hermannstadt, den 3. Dezember 1863.

Johann Gebora, Männerkleidermacher.

1-1

Anzeige.

Gegen jeden veralteten Husten, gegen Brustschmerzen, langjährige Heiserkeit, Halsbeschwerden, Verschleimung der Lungen, ist der von mehreren Physicaten approbirte

Brust-Syrup

ein Mittel, welches noch nie, und zwar in zahlreichen Fällen, ohne das beschriebigste Resultat in Anwendung gebracht worden ist.

Dieser Syrup wirkt gleich nach dem ersten Gebrauch auffallend wohlthätig, zumal bei Krampf- und Keuchhusten, befördert den Auswurf des zähen, stickenden Schleimes, mildert sofort den Reiz im Kehlkopf und beseitigt in kurzer Zeit jeden noch so heftigen, selbst den schlimmsten Schwindhustens und das Blutspien.

Für Hermannstadt habe ich den Herrn Eduard Judzsko, tech. Chemicalien-Händler, (Reißergasse zur „Stadt Paris“) die alleinige Niederlage übergeben.

G. A. W. Mayer, in Breslau.

Der von der königl. Regierung zu Breslau, laut Verfügung vom 23. Juni 1857 und vom betreffenden königl. Ministerium durch Rescript vom 4. August 1857, zum Verkauf und zur öffentlichen Anfüngung als ein bewährtes Hausmittel, dessen wesentlicher Bestandtheil Zwiebel-Decoct ist, gestattete

weisse Brust-Syrup

aus der unterzeichneten Fabrik, wird in Hermannstadt nur acht verabreicht zu den Preisen: die halbe Flasche à 2 fl. Silber, die viertel Flasche à 1 fl. Silber, bei Herrn Eduard Judzsko.

Zeuignisse über die vortreflichen Wirkungen dieses Hausmittels liegen zu gefälliger Einsicht bereit.

G. A. W. Mayer, in Breslau.

3-12

Universal-Sichleinwand

gegen jede Art Leiden,

Gicht, Rheumatismus (Niederreihen, Peroneushuf), Rothlauf, jede Art Krampf in Händen, Füßen und besonders Krampfadern, Kopfgicht, geschwollene Glieder, Verrentungen und Seitenstechen mit sicherem Erfolge als eines schnell und sich er helfendes Mittel anzuwenden,

in Paketen mit Gebrauchsanweisung à 1 fl. 5 kr., doppelt starke für erwachte Leiden à 2 fl. 10 kr. d. W.

Ebenso das berühmte

Pariser Universal-Pflaster

gegen jede mögliche Art Wunden, Frostbeulen (Gefröre) und Hüftverrennungen; ein Tegel sammt Gebrauchsanweisung kostet 35 Hkr., ist einzig und allein zu haben:

In Hermannstadt in der Galanterie-Waaren-Handlung des Herrn J. F. Schneider.

In Arab bei Herrn F. J. Probst.

- Wichtig in der Handlung des Herrn Dietrich & Fleischer.
Fahrlässigkeit in der Handlung des Herrn Joh. Telbis.
Karlshaus in der Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlung des Herrn Josef Wagner.
Krausenburg bei Herrn Wendler's seel. Erben und Apoth. J. Wolf.
Werschetz bei Herrn St. P. Joanovich.
Neu-Bees bei Herrn Bernhart David.
Kronstadt in der Galanteriehandlung des Herrn F. Stenver.

Herrn F. Wertheim & Comp.

Erste k. k. priv. Fabrik Feuer und Einbruch sicherer Cassen. Wien.

Grosswarden, 13. November 1863.

Die von Ihnen bezogene feuerfeste und einbruchsichere Casse Nr. 1 hat vom 3. auf den 4. dieses Monats dem Einbruch verwegener Diebe, welche an der Casse mit verschiedenen Werkzeugen alle nur möglichen Verzuge, wie die Spuren an der Casse bezogen, amwenden, gänzlich widerstanden, und uns den Inhalt gerettet.

Wir versäumen nicht, Ihnen dies anzuzeigen, da dieser Vorfall abermals die höchste Solidität Ihrer Erzeugnisse beweist, welche Jedermann bestens zu empfehlen sind.

Mit aller Achtung

Adolf & Moritz Kanitz.

Feuer- und einbruchsichere Cassen aus der berühmten Fabrik der Herrn Wertheim & Comp. sind zu den Fabrik-Preisen stets vorräthig bei Paul Nendwich in Hermannstadt.

3-3

Drehbänke, Werkzeug- und Dampfmaschinen

bis inclusive 10 Pferdekräfte

liefert nach den neuesten und bewährtesten Constructionen

Karl Ekling in Wien,

III. Bezirk, Landstraße, obere Waidurggasse, Nr. 36. 8-12

Kirchengefäße für jede Confession.

Kelche, Kreuze, Altarleuchter von edelstem Silber und verguldet, so wie von garantirtem China-Silber, ferner Tafelleuchter, Girandols, Tafelgeräthe, Gießbeden u. zu Fabrikpreisen zu beziehen, durch

Heinr. Zikeli in Kronstadt, Comptoir: Burggasse 506.

2-3

Zahntechniker Carl Gross, macht hier

mit die ergebene Anzeige, daß er vom 1. Dezember 1. J. an bis Ende Mai 1864 in Klausenburg (Dr. Szabó'schen Haus vis-à-vis Hotel nationale) seine Praxis ausüben wird.

3-3

Soch Der

Erste

Ferne

Inhalt: Die

Der

St

wobei schon d

sichert. Die

mit Treffer v

De

der zu senden

W

ein und verfo

Fortuna a

öfterr. P

am 23. D

großen S

D

Gewinnen

15,000.

theilhafte

D

prompt au

sendet. G

5

N

kostet bei m

zu der am 2

welche letzter

d. W. fl. 20

(Ganze Loje

einsilber-Gu

ches überhau

zu wenden a

Laut

lung wieder

100,000, 7

Große Weihnachts-Ausstellung

Ausverkauf des Galanterie-Waarenlagers bei Theodor Steinhausen

auf der Wiese, im von Hochmeister'schen Hause in Hermannstadt. Beim Beginn der Weihnachtsferien erlaube ich mir dem geehrten Publikum zu Geschenken für Groß und Klein meine

Buchhandlung

Spielwaaren-Magazin

eine noch nie dagewesene Auswahl von Festgeschenken für jedes Alter bietet, zu deren Ansichtnahme ich höflichst einlade. Meine Buchhandlung ist bestertert mit

Bilderbücher

mit und ohne Text, **Classikern in elegantem Einband mit Goldschnitt und Albums, darunter Photographie-Albuns,** (in den neuesten und geschmackvollsten Einbänden, sowie auch Photographien der berühmtesten Schriftsteller und Zeitgenossen.)

Stammbüchern, Erdgloben und Atlanten, Schreib- und Zeichen-Apparaten, Farbkästchen, Tanzbücher, Blumensprachen, Taschenbüchern, Almanachs, Kalendern für 1864.

Das Leder-Galanterie-, Holz- und Bronze-Waarenlager

bestehend in Portemonnaies, Zigarren-Etuis und Magazine, Portefeuilles, Tabak-Etuis, Brieftaschen, Feuerzeuge, Notizbücher, Mappen mit und ohne Einrichtung, Christentaschen, Minister-Portefeuilles, Papeterien, Wechsel- und Banknotentaschen, Necessaires für Herren und Damen, Damen-Näh-Etuis, Damen-Handtaschen, Handschuh-Cassetten, Ecritoirs und Crayons-Etuis, Reise-Schreibzeuge, Schreib-Rolleaux, Cassetten, Karten-Etuis, Mybooks, Uhrträger, Damen-Portemonnaies, Nähpolster von Leder, Wäffertaschen-Etuis, Albums, Cassetten von Eisen, Palisander, Eichen u. mit den neuesten Bronze-Verzierungen mit und ohne Einrichtung, Zigarren-Etuis, Schreibzeuge, Nischenabstreifer, Zigarren-Guillotinen, Theekästchen, Karten-Etuis, Nadelpolster, Uhrträger, Sparbüchsen, Hand- und Säulenleuchter, Federbecher, Garnwinden, Spielmarken-Kästchen, Federwischer, Briefbeschwerer u. c.

Nicht abgelegene Waare, da immer nur das Elegante und Geschmackvollste am Lager gehalten wurde, beabsichtige ich auszuverkaufen und zwar in und unter den Fabrikpreisen wodurch sich für Damen und Herren Gelegenheit bietet zu wohlfeilen Preisen Cadeaus zu machen.

SPIELWAAREN-MAGAZIN

hat in buntester reichster Auswahl für

Knaben:

Wegens- und Steckenpferde, Gewehre, Säbel, Trompeten, Soldaten, Städte und Dörfer, Thiere in schönen und naturgetreuen Abbildungen, Baukästen, Gedulds- und Schattenspiele, Guckkästen, Optiken mit transparenten Ansichten und Stereoskope, Gesellschaftsspiele, die letzteren allein in 150 verschiedenen Gattungen, über welche, so wie über die Bilderbücher besondere Verzeichnisse ausgegeben werden.

Für Mädchen:

Puppen, schön gekleidet, Küchengeschirre von Zinn, Blech, und besonders schön von Porzellan, eingerichtete Küchen, Sparherde, Theater, Nähkästchen, Nähpolster, Toiletten, dann Papeterien, Anziehfiguren, Tableaux zum Aufstellen, Tänzer und Figuren mit mechanischem Spielwerk, Schattenspiele, Landwirthschaften u. c.

Auswärtige Aufträge werden prompt effectuirt.

Für Photographen.

Fabrik und reichhaltiges Lager sämmtlicher für Photographie nötigen Apparate, Chemikalien, Papiere, Geräthschaften u. von

Angerer & Aigner.

- Chemikalien.** sämmtlich von vorzüglicher Reinheit und Verlässlichkeit.
- Collodien.** sämmtlich nach Ludw. Angerer, f. f. Hof-Photograph; selbe befinden sich in versiegelten mit unserer Firma versehenen Originalflaschen.
- Trockene Collodium-Platten** nebst den dazu gehörigen Vorschriften und Rätchen zu deren Aufbewahrung.
- Papiere.** eigene Fabrication, nach Ludw. Angerer, f. f. Hof-Photograph. Unser Papier zeichnet sich besonders durch gleichförmige Qualität, angenehmen Ton, reine weiße und kräftige Kopien aus. Von 3 bis 4 fl. pr. Buch. Bei größeren Abnahmen bedeutender Rabatt.
- Passé partout.** für Schaustellen, geschmackvoll zusammengestellt zu äußerst billigen Preisen, sowie auch einzelne für größere Bilder.
- Objektive** aus der renomirten Fabrik Voigtländer und Sohn in Braunschweig, vollkommen assortirt, außerdem halten wir ein reichhaltiges Lager französischer Objectiv aus den ersten Fabriken. Für die Güte derselben wird garantirt, nach den neuesten französischen und englischen Mustern, seit oder mit Glasbalg, solid gearbeitet.
- Camera obscura** von 10-100 fl.
- Statifs** neuester und zweckmäßigster Konstruktion; Kurbel-Stativ von Holz zu größeren Cameraen, äußerst billig. Zerlegbare Reise-Statifs.
- Reise-Zelt.** nach englischem Modell, sehr praktisch und leicht transportabel.
- Satinir-Maschinen** mit Central- und Seitenstellung.
- Visitkarten- und Cartons-Schneide-Maschinen.** französische und englische Erzeugnisse, äußerst zweckmäßig und praktisch eingerichtet.
- Hintergründe,** glatt, einfarbig in Lein- und Oelfarben, ferner Landhschaften und Zimmerdecorationen. Besonders empfehlenswert unsere neuesten französischen **Luchstaub-Hintergründe.**
- Kopfhalter** für Kinder und Erwachsene von 8 bis 18 fl.

Decorationen, Säulen, Ballustraden, Tische, Stühle u. c. Vignettenscheiben, Matrizengläser, Argentometer, Sekunden-Uhren, Collodium-Filtrir-Apparate nach Kleffel etc.

Glas-, Porzellan-, Gutta-Percha-Cavetten und Tassen, englische Plattenhalter, Brausen zum Abwischen der Matrizen, Rollen zum Reinigen und Kopfschneidern zum Trocknen der Bilder, Filtrirgefäße, Trockenpumpen von Blech, kleine Dezimal- und Handwagen u. c. überhaut sämmtliche zur Einrichtung von Ateliers nöthigen Geräthschaften.

Um sich von der Güte und Reinheit unserer Präparate, Apparate etc. überzeugen zu können, ist mit unserem Geschäfte ein photographisches Atelier in Verbindung gebracht. Preis-Courants, wie Muster und photographische Abbildungen von Möbeln und Hintergründen werden auf Verlangen franco eingesendet.

Auf Verlangen wird auch praktischer Unterricht im Photographiren erteilt. Wir haben sämmtliche Photographen und Liebhaber der Photographie zu Bestellungen ein, welche wir stets auf das reellste und zur vollsten Zufriedenheit unserer Herren Abnehmer prompt effectuiren werden.

Kopien aller Art in jeder beliebigen Dimension und Anzahl werden auf das Pünktlichste besorgt. Ebenso werden Aufträge für Aufnahmen von Kunst-Gewerbe-Objekten und Landhäusern in jeder gewünschten Größe, wie auch in stereoskopischer Abbildung angenommen.

Angerer & Aigner, Wien, Wieden, Theresianumgasse Nr. 6.

2-24

Willkommen für jeden Provinzbewohner.

Da ich mich schon seit einigen Jahren mit Commissionen jeder Art befaßt und mir die Zufriedenheit vieler hundert Provinzbewohner durch reelle Ausführung der Aufträge erworben habe, mache ich öffentlich bekannt, daß ich Aufträge, mögen selbe die größten, kleinsten oder schwierigsten sein, übernehme und wegen meiner großen Bekanntschaft in jedem Fache, sowohl im In- als auch im Auslande in den Stand gesetzt bin, Alles aufs billigste zu besorgen; auch werden jeder Art Reparaturen, die in das Galanteriefach einschlagen übernommen. In Verbindung mit diesem Commissionsgeschäfte habe ich ein reichhaltiges Lager sowohl in häuslichen wie auch Luxusgegenständen, ferner Zeichen- und Schreiberequisiten, Porzellan und Glaswaaren, Goldbronceschmuckwaaren, Holz-, Bein-, Metallgalanteriewaaren, besonders geeignet für jede Art Geschenke.

Preisblätter über alle am Lager habenden Waaren werden Jedermann gratis franco zugesendet. Bei Voraussendung einer kleinen Angabe im Verhältniß des Auftrages wird jede Commission bestens effectuirt; der kleinste Versuch liefert den Beweis.

Die Herren Spielwaarenhändler werden aufmerksam gemacht, daß ich eine Filiale mehrerer Ausländer Spielereimaaren-Fabriken habe und dadurch allen Spielwaaren-Viederlagen Concurrenz biete.

Die P. T. Leser werden aufmerksam gemacht, daß diejenigen, welche sich meiner Annonce als Vorkäufer bedienen und dieselben Preise notiren, durchaus nicht in der Lage sind, dieselbe Qualität von Waaren zu veräußern, da ich nur wegen meiner sehr geringen Regie und mäßigen Nutzen zu solchen gebückten Preisen verkaufen kann.

Es gilt nur eine Probe,

um sich von den wahrhaft taumelnden billigen Preisen der unten verzeichneten Gegenstände zu überzeugen.

Alle Waaren werden unter Garantie der besten Qualität verkauft.

Franz. Briefpapiere mit Gratis-Einpressung jeder beliebigen Namen, Buchstaben u. Kronen.

- 100 Stück Atlas, fein weiß fl. -40
- 100 " Atlas, englisch gerippt oder leinrt fl. -65
- 100 " Atlas, gerippt in vielen Farben fl. -80
- 100 " Duart, fein weiß fl. -80
- 100 " Duart, englisch gerippt oder leinrt fl. -155
- 100 " Convers für Atlas, weiß fl. -50
- 100 " Convers für Dtt, gerippt, starkes Pap. fl. -55
- 100 " Convers für Atlas, von unten emaillirt fl. -60
- 100 " Convers für Duart, weiß fl. -50
- 100 " Cons. f. Duart, gerippt, starkes Papier fl. -65
- 100 " Visittarten, feinste Schreibpapier fl. -120
- besonders mache ich aufmerksam auf mein neues Fabrikat besonders mache ich aufmerksam auf mein neues Fabrikat von Visittarten, mit feinstem englischen Hochdruck und neuen Schriftarten, billiger als überall.
- 100 Stück weiß Doppelpad. fl. -70
- 100 " weiß Doppelpad mit verchiedenartig gezeichneten Rändern. fl. -80
- 100 " weiß Doppelpad mit verchiedenartig gezeichneten Rändern. fl. -80
- 1 Dk. engl. Stahlfedern in 12 der besten Sorten fl. -10
- 12 Dk. 1 Karton, in 6 Sorten fl. -80
- 1 Dk. Bleistifte, gute Qualität, fr. 10, 20, 35 bis fl. -50
- 1 Flacon neuerfindene Ebenholz-Finte fl. -10
- 1 Flacon weinmal so groß fl. -20

Verkäufe mit schöner Schrift. 1 Stück mit 2 Buchstaben sammt feinstem Stempel 50 fr. Krone kostet 30 fr., ganze Namen werden billiger berechnet.

Ball- und Theater-Gegenstände. Moderne franz. Goldbronc-Schmuckwaaren. Broches 1 Stück fr. 40, 50, 80, fl. 1. -

Bracelets 1 Stück fr. 60, fl. 1, 1.50, 2. - Uhrgehänge 1 Paar fr. 30, 50, 80, fl. 1. - Aufstecknähne fr. 70, 80, fl. 1, 1.50.

nebst anderen Schmuckgegenständen. Kinder-Spielwaaren. Für Knaben oder Mädchen von fr. 10 bis fl. 2 1/2.

Das Nöthigste in jeder Haushaltung: Pariser Universal-Kitt in allen Farben von Holz, Stein, Metall, Glas u. c. auf die leichteste Art zu verbinden, so daß es unzerbrechlich wird. Ein Paket 10 fr.

Das österr. Commissions-Geschäft des Adolf Friedmann, Praterstraße, Nr. 26 in Wien.

Für die P. T. Herrn Photographen und Photographie-Besitzer.

Nur des großen Umfanges wegen, kann ich jedem Händler der unten verzeichneten Gegenstände bedeutende Concurrenz bieten. Eine kleine Probe liefert den Beweis der Wahrheit.

Photographie-Albuns.

- 1 Stück für 25 Bilder in Leinwand fl. -70
- 1 " schön ausgestattet, mit vollem Goldschnitt fl. 1.30
- 1 " in Leder, extra fein fl. 2. -
- 1 " für 50 Bilder in Leinwand fl. 2.50 bis fl. 3. -
- 1 " für 50 Bilder feinst in Leder fl. 1.90
- 1 " für 50 Bilder feinst mit edelstem Goldbronc-Beschlag. fl. 2.60 fl. 3. -
- alle obigen Sorten sind mit edelstem Goldbronc-Beschlag. Es ist zum Stammen.

Album mit 12 Bildern des allerhöchsten Kaiserhauses,

oder der Abgeordneten im Reichsrathe, wie auch berühmter Schauspieler u. c. nur um fl. -65

Photographie-Blumen.

- 1 Stück Visittarten-Format, fein Holz geschm. 6 fr.
- 1 " Visittarten-Format, feinst verziert. 16 fr.
- 1 " von Broncegold 30 fr.
- 1 " aus Sammt, feinst 25, 30, 35, 40 fr.

nebst großer Auswahl anderer Formate.

Neues Lager französischer Glace-Handschuhe.

- 1 Paar mit 1 Knopf für Damen 65 fr.
- 1 " mit 2 Knöpfen für Damen 85 fr.
- 1 " mit 1 Knopf für Damen tambourirt 80 fr.
- 1 " mit 1 Knopf für Herren glatt 75 fr.
- 1 " mit 1 Knopf für Herren tambourirt 90 fr.

Handschuhe für f. f. Militär.

- 1 Paar fein von Hirschleder 60, 70, 80 fr.
- 1 " fein mit 2 Knöpfen 90 fr.

Schon am 23. Dezember l. Jahres findet eine Gewinnziehung der neuen großen Staats-Gewinn-Verlosung

statt, welche in ihrer Gesamtheit 14,811 Treffer enthält, worunter sich solche von: Gulden 100,000 - 50,000 - 30,000 - 25,000 - 20,000 - 15,000 - 12,000 - 10,000 - u. c. befinden.

Obgleich die Einlagen in österr. Banknoten entrichtet werden können, so werden doch die Treffer in Vereins-Silbergeld durch Unterzeichneten baar ausbezahlt.

Ein ganzes Original-Los kostet 10 fl. österr. Banknoten. Ein halbes " " 5 fl. " " Ein Viertel " " 3 fl. " "

Gefällige Aufträge werden prompt und verschwiegen ausgeführt, und erfolgen die officiellen Ziehungslisten gratis und franco.

Carl Hensler in Frankfurt a. M. Haupt-Central-Verkauf für die f. f. österr. Staaten.

Sonntags-Abendblatt der constitutionellen Oesterreichischen Zeitung.

Herr Adolf Neustadt übernahm die Redaction dieses Journals, und vermehrte die wöchentlich erscheinenden Nummern mit einem Sonntag-Abendblatt. Dieses Abendblatt enthält das Neueste in Telegrammen, Correspondenzen u. c., ferner Novellen, Kaufmännische Depeschen u. s. w.

Auf mehrseitiges Verlangen wird auf dieses Sonntags-Abendblatt der const. österr. Zeitung extra Prämumeration angenommen, und zwar für ein ganzes Jahr mit nur 3 fl. per Postnommen und gratis so vielmal, als bestellt, abgedruckt werden. Dieselben dürfen den Raum von 10 Zeilen der Inseratenspalte nicht übersteigen, und für jedesmalige Einrückung ist 30 fr. Stempelgebühr zu entrichten.

Wien, November 1863.

Die Expedition der constitutionellen österr. Zeitung, Wollzeile 18.

Erscheint mit des Sonntags stet für das 5 fl., das Viertel 50 fr., den Mit Postve halbjährig 7 vierteljährig 3 ost. B Redakteur Heinrich

Nro.

(Sigung

Auf der delministeriam Nach der zur Tagesordnu Erste Ge sterium, Abtheil tritt drei Jorde 1. für d antrag, für die außerordentlich 2. Ein V Berücksichtigung, nungsvolle Rün demischen Ausde schmückung (also eingestellt sind, bewilligen.

3. Ein a der Reisenden A punere seien, u reifung zu be bewilligen. Baron P Auszufantträge sterium anwei den jil, ohne ge Antrag wird ang minifer oder ein Nächster G zehrungssteuer. In der G Baron N sel: Gleiches D Deßhalb habe d steuerung zu erz schwer, während Gegenständen na der Industrie dri rung sei aufzuf vorlage über die treolum und des zur verfassungem Präfide debate bei den Finanzmin von Objecten gene einbezogen hätte, welche die Regier zu besteuern. gen gepflogen, at rung derselben jelt haften Ertrag zu erbieten zu mache halb er die begüg Was den Einfuhr ein, könnte aber n Stlltigkeit hat; se nommen werden.

Finanzmin von Objecten gene einbezogen hätte, welche die Regier zu besteuern. gen gepflogen, at rung derselben jelt haften Ertrag zu erbieten zu mache halb er die begüg Was den Einfuhr ein, könnte aber n Stlltigkeit hat; se nommen werden.

Ein

Die eubeten gestunkt in unserer dringlich geltend n den maßgebenden deselben, Wiedersta llichung dieser eben zens und Gefühls wandtschaft der se Diese nun Gelegenheit, die Patriot und Dich Zeit, zu einer 3 ihrem Schicksale durch deren zauber beleben und den der Väter, deren denken. Als im Ja über unser schnee Sichenbürgens ge auf's höchste geht mit Bestimtheit ein wahrer und i und von freiem